

abgängen  
22.11.24**Aufheben!**

Alle Zusendungen einschließlich Anzeigen an die Kammer

# Ostpommersche Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

November 1924

Jahrgang 1  
Nummer 8  
Nachdruck mit Quellenangabe erwünscht

## Bekanntmachung.

### Neuwahlen zur Industrie- und Handelskammer.

Folgende Wahlen zur Kammer sind vorzunehmen:  
im 1 Wahlbezirk

umfassend die Kreise Stolp Stadt, Stolp-Land, Lauenburg in der Wählerabteilung:

Einzelhandel . . . . .	3 Herren
Großhandel und Verschiedenes . . . . .	4 "
Industrie . . . . .	4 "

Von der Kammer zum Wahlkommissar für den 1. Wahlbezirk ernannt, bestimme ich gemäß § 12 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870, 19. August 1897, 1. April 1924

als Wahltermin

Donnerstag, den 4. Dezember 1924, nachmittags und zwar für die Wählerabteilung

Einzelhandel die Zeit von 4— $\frac{1}{2}$ Uhr,
Großhandel und Verschiedenes die Zeit von $\frac{3}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Uhr,
Industrie die Zeit von $\frac{1}{2}$ —6 Uhr.

Sämtliche Wahlen finden zu Stolp, Bismarckplatz 19, Erdgeschoss im Ausschussszimmer der Industrie- und Handelskammer statt.

Die Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch Brief an mich einzufinden, wobei auf der Briefhülle zu vermerken ist, welche Abteilung der Inhalt betrifft. Alle Anfragen sind an die Industrie- und Handelskammer zu Stolp zu richten.

Stolp, den 20. November 1924

Der Wahlkommissar für den 1. Wahlbezirk  
Gustav Denzer.

\* \* \*

Folgende Wahlen zur Kammer sind vorzunehmen:

im 2. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Köslin Stadt und Land, Schlawe, Bublitz, Rummelsburg, Bütow in der Wählerabteilung:

Einzelhandel . . . . .	4 Herren
Großhandel und Verschiedenes . . . . .	3 "
Industrie . . . . .	3 "

Von der Kammer zum Wahlkommissar für den 2. Wahlbezirk ernannt, bestimme ich gemäß § 12 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870, 19. August 1897, 1. April 1924

## Industrie- und Handelskammer.

**Sachverständige.** — Die Kammer hat Rentner Friedrich Gay-Nahebuhr und Rentner Friedrich v. Waldow-Dramburg am 27. Oktober 1924 als Sachverständige für landwirtschaftliche Erzeugnisse öffentlich bestellt und beeidigt, am 13. November 1924 Rentner Paul Diedrich-Rügenwalde als Probe-

als Wahltermin

Donnerstag, den 4. Dezember 1924 vormittags und zwar für die Wählerabteilung

Einzelhandel die Zeit von 10 $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Großhandel und Verschiedenes die Zeit von 11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Industrie die Zeit von 12 $\frac{1}{2}$ —1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Sämtliche Wahlen finden zu Köslin, Stadtverordnetensitzungssaal, statt.

Die Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch Brief an mich einzufinden, wobei auf der Briefhülle zu vermerken ist, welche Abteilung der Inhalt betrifft. Alle Anfragen sind an die Industrie- und Handelskammer zu Stolp zu richten.

Köslin, den 20. November 1924.

Der Wahlkommissar für den 2. Wahlbezirk  
Manncke.

\* \* \*

Folgende Wahlen zur Kammer sind vorzunehmen:

im 3. Wahlbezirk

umfassend die Kreise Kölberg (Stadt), Kölberg-Körlin (Land), Belgard, Schivelbein, Dramburg, Neustettin in der Wählerabteilung:

Einzelhandel . . . . .	5 Herren
Großhandel und Verschiedenes . . . . .	3 "
Industrie . . . . .	3 "

Von der Kammer zum Wahlkommissar für den 3. Wahlbezirk ernannt, bestimme ich gemäß § 12 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870, 19. August 1897, 1. April 1924

als Wahltermin

Freitag, den 5. Dezember 1924, nachmittags und zwar für die Wählerabteilung

Einzelhandel die Zeit von 1 $\frac{1}{2}$ —2 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Großhandel und Verschiedenes die Zeit von 2 $\frac{1}{2}$ —3 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Industrie die Zeit von 3 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Sämtliche Wahlen finden zu Köslin, Stadtverordnetensitzungssaal, statt.

Die Stimmzettel sind entweder persönlich abzugeben oder durch Brief an mich einzufinden, wobei auf der Briefhülle zu vermerken ist, welche Abteilung der Inhalt betrifft. Alle Anfragen sind an die Industrie- und Handelskammer zu Stolp zu richten.

Köslin, den 20. November 1924.

Der Wahlkommissar für den 3. Wahlbezirk  
Manncke.

nehmer für Düngemittel und Administrator a. D. Otto Melchert-Kößnitz als Sachverständigen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Der von der Kammer als Sachverständiger für Eisen-, Glas-, Porzellan- und Steingutwaren öffentlich bestellte und beeidigte Georg Grünthal-Köslin und der Sachverständige für Heu, Stroh und Kartoffeln Max Jobst-Köslin sind verstorben.

**Ghrenurkunden.** — Für langjährige treue Tätigkeit bei derselben Firma verlieh die Kammer Ghrenurkunden an Stellmacher Theodor Alpa, Maschinenschlosser Arthur Radzewski bei der Firma Maschinenfabrik Benkli Kommanditgesellschaft-Stolp — Arbeiter-Heizer Eduard Kubus, Kutscher Rudolf Behnke, Heizer Ferdinand Schulz bei der Firma Max Dürge-Lauenburg — Ingenieur Hugo Sanner bei der Firma Allgemeine Elektricitätsgeellschaft-Stolp — Feuerschmied Karl Krüger bei der Firma Gustav Denzer-Stolp — Formermesste Paul Latoski, Schlosser Gustav Gadde, Schmied Gustav Mede bei der Firma Witt & Svendsen-Stolp — Plakmeister Heinrich Guhmann, Kutscher Karl Plath bei der Firma F. Pumplun-Schlave.

**Vollversammlung der Kammer.** — Es war vermutlich die letzte Vollversammlung ihrer Amtszeit und dieses Jahres, zu welcher von den 20 zur Zeit im Amt befindlichen Kammermitgliedern 16 im Sitzungssaal der Kammer in Stolp am 13. ds. Mts. vormittags 10 Uhr unter Leitung des Präsidenten, Fabrikbesitzers Stadtrat Mancke-Köslin, zusammentraten. An der Spitze der Tagesordnung, aus welcher wir noch an anderen Stellen Mitteilungen bringen, stand die Erledigung innerer Angelegenheiten. So wurden die vom geschäftsführenden Ausschuss bestellten Wahlkommissare und ihre Stellvertreter für die bevorstehenden Kammerwahlen bestätigt, desgleichen die Wahltermine am 4. und 5. Dezember, worüber die obige Bekanntmachung näheres besagt. Für die nächste Vollversammlung, in welcher die neu gewählten 32 Mitglieder eingeführt werden, ist Donnerstag der 8. Januar in Aussicht genommen. Auch beschäftigte man sich mit der Frage, wie das fünfzwanzigjährige Bestehen der Kammer begangen werden soll, das man von der konstituierenden Versammlung am 7. April 1900 datieren will. Schließlich wurde infolge einer Vorlage des geschäftsführenden Ausschusses, über welche die Vollversammlung hinausging, in Abwesenheit des leitenden Kammerjnditus dessen Amtstellungsvertrag in Anerkennung seiner Dienste einstimmig lebenslänglich gestaltet.

**Wanderversammlung der Industriellen.** — Wie wünschenswert eine Rüfungnahme der Industriellen im Kammerbezirk ist, für die es noch an einem besonderen Zusammenschluß fehlt, hat der gute Besuch der am 4. d. Mts. in Stolp im Sitzungssaal der Kammer von ihr veranstalteten Wanderversammlung der Industriellen gezeigt. Trotz der weiten Entfernung und trotz schlechtesten Wetters waren etwa 120 Teilnehmer aus allen Gegenden erschienen, sodaß der stattliche Saal nicht ausreichte und auch noch das Vorzimmer besetzt war. Allerdings befand sich auch eine nicht unerhebliche Zahl von Umgangshörigen des Großhandels und des Einzelhandels in der Versammlung, welche die Begrenzung der Einladung auf die Industrie überschritten hatten, oder aus besonderem Interesse für die bevorstehenden Kammerwahlen und deren Erörterung durch die Industriellen erschienen.

In der Wahlbesprechung gingen denn auch die Wellen der Erregung mehrfach erstaunlich hoch. Das Ergebnis war im ganzen ein Überblick über die Strömungen in der Wirtschaft, der angesichts der vollkommenen Neuwahl der Kammer auf der Grundlage einer stark veränderten Wahlordnung erwünscht war. Auf diesen ersten Punkt der Tagesordnung folgte ein temperamentvoller Vortrag des Geschäftsführers des Ostpommerschen Arbeitgeberverbandes Dr. Nieberg, dessen scharf zugesetzte Ausführungen über die Zwangsregelung des Arbeitsverhältnisses seit der Umwälzung, insbesondere über die achtfündige Arbeitszeit, die Lohngestaltung durch Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse gegen vereinzelte Einsprüche die dadurch stürmisch gestiegerte Zustimmung der großen Mehrheit der Anwesenden fanden. Im Zusammenhang mit diesem Rückblick gab darauf Dr. Mühlendorf von der Firma Adolf Krause & Co.-Köslin eine mit lebhafter Aufmerksamkeit versorgte Schilderung des Zustandekommens, von Aufgaben und Wesen der Nationalen Arbeitgemeinschaft in Köslin, die

ohne parteipolitische Färbung eine Gesundung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch deren Zusammenschluß für die Gestaltung des Arbeitverhältnisses herbeiführen will.

Den Beschuß machte eine anschauliche Darlegung der gegenwärtigen Geld- und Kreditverhältnisse durch das Kammermitglied Baudirektor Reiske. Sein Rat war, sich in Anpassung an die schwierigen Verhältnisse in Kredite geben und Kreditnehmen zu bescheiden und vor allem wieder den Grundsatz der Friedenszeit zur Geltung zu bringen: „Großer Umsatz, kleiner Nutzen.“ Kammerjnditus Dr. Sievers knüpfte hieran Mitteilungen über den bisherigen Verlauf der Bemühungen der Kammer um Kredit- und Hypothekenbeschaffung, wobei die Möglichkeit einer gemeinsamen Selbsthilfe in Handel und Industrie berührt wurde.

Die Versammlung wurde von ihrem Leiter, dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Fabrikbesitzer Mancke-Köslin nach dreistündiger Dauer um 6 Uhr geschlossen. Viele Teilnehmer vereinigten sich später zu einem Abendessen, das durch beziehungsreiche und launige Trinksprüche belebt wurde.

**Ghrenurkunden.** — In der Vollversammlung der Kammer wurde infolge der Zunahme von Anträgen auf Verleihung der Ghrenurkunde bei zehnjähriger oder fünfzehnjähriger Tätigkeit zur Erwägung gestellt, ob unsere früher bereits herabgesetzten Grenzen von fünfzehn und zwanzig Jahren noch zeitgemäß seien. Man sprach sich mit Entscheidlichkeit gegen eine Herabsetzung aus, da an Angestellte und Arbeiter heute ein geringerer Maßstab gelegt werden dürfe, als im Frieden, und der Wert der Auszeichnung durch allzu häufige Verleihung leiden würde. Es ward daher beschlossen, die Ghrenurkunde an Angestellte wie bisher nach fünfzehnjähriger und an Arbeiter nach zwanzigjähriger Tätigkeit zu verleihen.

## Geld und Kredit.

**Kredit.** — Aus besonderem Anlaß wird im Organ des Deutschen Industrie- und Handelstag (Deutsche Wirtschaftszeitung S. 792) erneut darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit in- und ausländischer Kreditvermittler in vielen Fällen lediglich darauf hinausläuft, unter Vorstellung einer möglichen Kredithilfe genaue Mitteilungen über die Verhältnisse des kreditsuchenden Unternehmens zu erlangen und diese dann zum Schaden der deutschen Wirtschaft zu verwerten. Es erscheint dringend erwünscht, daß die deutschen Interessenten nochmals nachdrücklich aufgesondert werden, allen ausländischen wie auch inländischen ungenügend legitimierten Kreditvermittlern gegenüber, darunter gewissen in Deutschland ansässigen amerikanischen Firmen sowie gewissen nach Deutschland zugereisten amerikanischen Persönlichkeiten, größte Vorsicht und Zurückhaltung zu gebrauchen.

Angeblich benutzen gerade die letzteren beiden Gruppen vielfach die in Deutschland herrschende Kreditnot, um über unsere Industrie Informationen zu erhalten, die weit über den Rahmen des in solchen Fällen sonst üblichen hinausgehen. Da andererseits über Kreditgewährungen an industrielle Unternehmen bis jetzt recht wenig bekannt geworden ist, vielmehr die amerikanischen Banken, die wirklich helfen wollen, sich dafür fast ausschließlich der Vermittlung ihrer deutschen Bankfreunde bedienen zu wollen scheinen, so kann über den Zweck des beanstandeten Vorgehens kaum ein Zweifel bestehen. Nicht unwahrscheinlich erscheint ferner, daß die Informationen eingeholt werden, um daraus hin festzustellen, wann das betreffende Unternehmen für den billigen Anlauf durch das Ausland reif ist.

**Vorschriften der Reichsbank.** — Eine Sammlung der wichtigsten Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank ist von deren Direktorium der Kammer zugegangen und wird auf dem Laufenden gehalten.

**Hypothenkredit.** — In dem „Führer für Industrie und Handel“, der in Erfurt erscheint, finden wir Ausführungen des Finanzdirektors des Richterkonzerns Dr. Lorenz, welche für unseren Leserkreis beachtenswert erscheinen. Wir geben aus dem Aufsatz folgendes wieder:

„Eine Besserung der augenblicklichen Verhältnisse ist nur dadurch zu erreichen, daß es gelingt, Betriebskapital in irgendeiner Form für die Betriebe zu beschaffen. Die Durchschnittsbelastung eines industriellen Unternehmens vor dem Kriege betrug etwa 50 bis 60 Prozent des amtlich beglaubigten Taxwertes. Selbst wenn zugrunde gelegt wird, daß heute noch eine durchschnittliche Belastung von etwa 20 % aus der Vorkriegszeit und durch die Davies-Anleihe in Ansatz zu bringen ist, so fehlen immerhin noch 30—40 Prozent, um eine Belebung des Wirtschaftslebens zu erreichen und uns auf dem Weltmarkt wieder konkurrenzfähig zu machen. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß diese Gelder auch dazu dienen müssen, der deutschen Industrie das Durchhalten zu ermöglichen, bis sich die deutschen Preise an die Weltmarktpreise angeglichen haben. Sie müssen daher beschafft werden.“

Diese Gelder fehlen uns, und so lange sie nicht zu beschaffen sind, wird eine Rentabilität der meisten industriellen Unternehmungen ausbleiben. Wenn wir aber heute von Kreditangeboten hören, wollen die sogenannten Kreditgeber die industriellen Anlagen nur mit 10—15 Prozent, den landwirtschaftlichen Besitz mit 25—30 Prozent beleihen. Das Risiko wird also allein auf den Kreditnehmer und Hypothekeneinleger abgewälzt. Man reicht uns eine volle Schale, an der wir wohl nippen, aber nicht trinken dürfen. Wir haben bis zum heutigen Tage nur in vereinzelten Fällen feststellen können, daß tatsächlich Kredite größerer Umfangs seitens des Auslandes an die Industrie gegeben worden sind. Es ist deshalb zu untersuchen, aus welchem Grunde die Kredithergabe so langsam steht und welche Umstände eine Beschleunigung des Zuflusses an Geldern herbeiführen können.

Von Seiten der Regierung sind vor kurzem Richtlinien aufgestellt und den Gemeinden zur Beachtung und Befolgung empfohlen worden, die für die Aufnahme ausländischer Kredite zukünftig in Frage kommen sollen. Es wird hierbei der Standpunkt vertreten, daß Auslandskredite so wenig wie möglich hereingenommen werden sollen, um zu verhindern, daß wir uns dem Ausland gegenüber im weiten Maße verschulden. Die an das Ausland viertel- und halbjährlich zu zahlenden Zinsen belasten unsere Zahlungsbilanz, die vor dem Kriege stets eine aktive Tendenz aufzuweisen hatte, auf die wir stolz waren, aber seit dem Kriege zur Passivität verurteilt ist, weil unsere Zahlungsverpflichtungen an das Ausland stets die Eingänge überschritten haben. Wenn nun im größeren Maßstabe Auslandskredite seitens der deutschen Industrie hereingenommen werden, so ist ohne weiteres klar, daß die Zahlungsbilanz weiterhin passiv bleibt, und es ist mithin richtig von der Regierung, auf die Gefahren der Auslandskredite für die deutsche Volkswirtschaft hinzuweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es bei dem Zusammenarbeiten aller interessierten Kreise in absehbarer Zeit gelingen wird, den Zinsfuß herabzudrücken und so die Voraussetzungen für die Hergabe größerer Hypothekenkredite zu schaffen. Als Kreditgeber für langfristige Kredite sind im besonderen anzusprechen: die Sparkassen, Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften und das Ausland.

In erster Linie muß die Kohle und Eisen produzierende Industrie in Gang gebracht werden, um durch die Weiterverarbeitung die mittlere Industrie zu befriedigen. Für sie kommt namentlich der Auslandskredit in Frage, der von privater oder staatlicher Seite hereingenommen wird. Wir finden diese Ansicht bestätigt in der Hergabe von Mitteln an die Ruhrkohle A.-G., die durch das Bankhaus Simon Hirschland in Essen vermittelt worden sind.

Mit dieser vereinzelten Hergabe von Kredit, und noch dazu auf nur drei Monate, ist aber der Industrie nicht gedient. Für eine ruhige Entwicklung ist nur langfristiger Hypothekar-

Kredit brauchbar, den wir durch die Vermittlung des Staates vom Ausland erhalten müssen. Wir sind der Meinung, daß die zuständigen Regierungsstellen alles versuchen sollten, eine sogenannte „Industrieanleihe“ vom Auslande, wenn möglich zu besseren Bedingungen zu erhalten als die 800 Millionen Reparations-Anleihe, deren Erfolg lediglich in den günstigen Zinsbedingungen zu suchen ist. Es muß Ausgabe der Wirtschaftsverbände und der Presse sein, in diesem Sinne auf die Regierung einzuwirken. Zunächst ist daher die Industrie nur auf die inländischen Institute angewiesen.

Bei Durchsicht der Berichte der Sparkassen können wir uns schwer erkennen, daß bereits seit einiger Zeit die dem deutschen Volke angeborene Sparaktivität in Gang gekommen ist, und man schätzt die Guthaben der Sparer auf allen deutschen Sparkassen wieder auf etwa eine Milliarde Mark.

Die Hypothekenbanken besaßen sich bereits wieder mit der Ausgabe von Hypothekenpapieren, allerdings zu Zinssätzen, die deren Existenz durch die Beträge, die bei der Einlösung der Zinsscheine fällig werden, in Frage stellt, wenn der Zinsfuß unter den Emissionssturz gefallen ist.

Die Versicherungsgesellschaften haben nach Umstellung der Bilanz auf Goldmark und Einführung der Goldmarkversicherungen wieder mit Eingängen in größerem Umfang zu rechnen und es ist anzunehmen, daß sie für die Prämien des nächsten Jahres langfristige Anlagen suchen.

Während bei den Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften die Verhältnisse verhältnismäßig einfach gelagert sind und ein Hypothekarkredit von ihnen bei einer Stabilisierung des Zinssufzes auf etwa sechs bis sieben Prozent allmählich zu erreichen ist, liegen die Verhältnisse bei den Sparkassen anders. Sie haben durch verhältnismäßig hohe Zinssätze die Anregung zum Sparen gegeben, müssen also mithin beim Ausleihen von Geldern ebenfalls auf hohe Zinssätze halten, wenn der Betrieb rentabel bleiben soll. In dieser Tatsache liegt also gewissermaßen der Schlüssel, der die großen

**Büfeiko**  
**Kern- u. Hausseifen**  
**Toiletteseifen**  
**Elfenbeinseifenpulver**  
mit Seifenschnizeln  
**Schmierseifen**  
empfiehlt in bester Qualität

**Bütomer Seifenfabrik**  
**Otto Koltermann**  
**Bütow Bez. Köslin.**

Bankinstitute und Privatbanken hindert, ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe durch Abbau der Zinssätze nachzukommen. Es sind bereits Verhandlungen der Großbanken mit den Sparkassen im Gange, die das Ziel verfolgen, die Kreditzinsen der Sparkassen herabzusetzen.

Aus diesen Tatsachen ist zu erkennen, daß sich die Privatinteressen des einzelnen schwer mit dem Belangen der Volkswirtschaft verquicken lassen, aber im Interesse der Gesundung der deutschen Wirtschaft ist zu fordern, daß sich die Sparkassen den Interessen der Gesamtwirtschaft anpassen.

Wenn wir die Schlußfolgerung aus unseren Darlegungen ziehen wollen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß in einigen Monaten, infolge Senkung der Zinssätze, langfristige Kredite aus dem Inlande von den Hypothekenbanken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften, wenn auch in beschränktem Maße, zu haben sein werden, während eine größere Belebung nur durch die Aufnahme einer Industrie-Anleihe und Sanierung der Betriebe von innen heraus erwartet werden kann. Es ist mittleren und kleineren Unternehmungen von einer Aufnahme von Hypotheken oder langfristigen Krediten aus dem Auslande dringend abzuraten, da bei einer Verzinsung von acht Prozent, einschließlich aller Provisionen und Spesen, eine jährliche Verzinsung von mindestens 10 bis 12 Prozent auszubringen ist. Es wären also, um eine zehnprozentige Rentabilität des Unternehmens zu erreichen, 22 Prozent des zu verzinsenden Kapitals zu erarbeiten. Diese Tatsache ergibt ohne weiteres, daß die meisten Unternehmungen nur für den Zinsendienst an den ausländischen Kreditgeber zu arbeiten haben und somit Arbeitsklaven des Auslandes werden. Welches Unternehmen hatte denn vor dem Kriege einen Gewinn von 20 bis 25 Prozent aufzuweisen? Der Kurszettel von 1914 weist sehr wenige auf.

Es ist außerdem zu bedenken, daß bei allen Kreditangeboten, die bisher an die deutsche Industrie gelangt sind, an mittlere und kleinere Firmen ein Kredit noch nie gegeben worden ist, sondern daß es den Vermittlern lediglich darum zu tun war, eine Vorschuß- oder Besichtigungsprovision zu erhalten und daß sie die Kreditnachfrage und die ihnen übergebenen Unterlagen erst dazu benutzt haben, einen ausländischen Geldgeber zu suchen. Andererseits sind die hingeggebenen Unterlagen das Mittel für eine weitgehende Handelsespionage gewesen. Wir können also nicht dringend genug vor solchen Verhandlungen mit Vermittlern warnen.

Wir sind der Meinung, daß wir in nicht allzuferner Zeit auf dem Hypotheken- und Kreditmarkt besseren Zeiten entgegengehen. Bis dahin wird der Kaufmann gut tun, zu versuchen, eine Erhöhung seines Bankkredits zu erreichen. Die hohen Zinsen müssen dabei in Kauf genommen werden; sie werden sich bei Herabsetzung des Reichsbankdiskonts automatisch verringern und sich durch Einwirkung der Reichsbank auf die Finanzpolitik der Berliner Großbanken weiter senken. Der Industrielle in der Provinz tut deshalb gut, sich stets über die Zinsbedingungen des Centralverbandes der deutschen Bankiers und des Bankiergewerbes in Berlin zu informieren und dieselben Bedingungen auch von seiner Bank zu fordern. Der Abbau der hohen Zinssätze und die Abstoßung der Bankschuld durch Konvertierung in eine Hypothek ist die wirtschaftspolitische Aufgabe, die der rationell wirtschaftende und weitblickende Unternehmer sich selbst stellen und für die er die Mitarbeit seiner Bank und der Wirtschaftsverbände in Anspruch nehmen sollte."

**Aufforderung zum Wechselverkehr.** — Vom Reichsbankdirektorium ist der Kammertag nachstehendes Schreiben zugegangen, das in der letzten Vollversammlung der Kammer eingehend besprochen worden ist. Man war sich einig darüber, daß die Beschaffung von drei Unterschriften, welche das Reichsbankdirektorium fordert, in einem mit der Landwirtschaft so eng zusammenhängenden Bezirk auf Schwierigkeiten stoßt und durch die notgedrungene Einschaltung der Banken zu einer

Verteuerung, damit also zu einer Hemmung des Preisabbaus führt. Es ist daher beschlossen worden in Übereinstimmung mit dem Vorgehen anderer Kammern dem Reichsbankdirektorium die Sachlage zu schildern und um deren Berücksichtigung zu bitten, wie sie auch in anderen Gegenden zugesagt ist. Im übrigen verkannte man in der Vollversammlung nicht, daß eine Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Belebung des Wechselverkehrs im Sinne der Reichsbank erfordert. Wenn auch eine Rückkehr zu den Gewohnheiten der Friedenszeit auch auf diesem Gebiet mit Schmerzen und Härten verbunden ist, wie sie alle Umstellungen mit sich bringen, so müssen solche Begleitercheinungen in Kauf genommen werden, um an das erwünschte Ziel zu gelangen, und es bleibt nur anzustreben, daß die unvermeidliche Kur möglichst milde aussfällt. Das Rundschreiben des Reichsbankdirektoriums lautet:

"Durch eine vor kurzem getroffene Anordnung hat die Reichsbank mit der Erweiterung der Diskontkredite in der Weise den Anfang gemacht, daß sie die Kontingente, die am 7. April d. J. bestanden, zunächst um durchschnittlich 10 % erhöhte, sowie die Bankakzepte und Dreimonatswechsel zum Ankauf wieder zuläßt. Sie hat aber daran, wie auch in einer an die Presse gegebenen und von dieser verbreiteten Notiz ausdrücklich hervorgehoben ist, die Voraussetzung geknüpft, daß der Wechsel wieder mehr als Zahlungss-, nicht allein als Kreditmittel verwendet werde. Die Reichsbank muß mit Rücksicht auf entsprechende ausdrückliche Vorschriften des Bankgesetzes, unter Zulassung nur noch ganz bestimmte abgegrenzte Ausnahmen, grundsätzlich mindestens drei Unterschriften, und zwar nicht nur Garantie-Unterschriften, sondern die Unterschriften an dem Geschäft beteiligter Firmen verlangen. Diese Forderung ist auch materiell begründet mit Rücksicht darauf, daß die deutsche Wirtschaft infolge der Entwicklung der letzten Jahre erheblich geschwächt worden ist und namentlich ihr Betriebskapital zu einem guten Teil verloren hat. Soll dennoch die Reichsbank ebenso hohe, wenn nicht höhere Kredite an die Wirtschaft geben als vor dem Kriege, so muß unso mehr darauf gehalten werden, daß die enger gewordene Kreditbasis durch die vermehrte Anzahl guter Unterschriften auf den einzelnen Wechseln wieder erweitert wird. Sie hat dabei auch im Auge, daß, jenseit der Wechsel innerhalb der Wirtschaft selbst Zahlungsfunktion übernimmt, umso weniger oder doch jeweils unso später, also kurzfristiger, die Reichsbank und ihre Notenpresse in Anspruch genommen zu werden braucht. Daß ein solches Verfahren dazu beitragen kann, die Diskontpolitik der Reichsbank zu erleichtern, also Diskontanhöhungen vorzubeugen, Diskontuntermäßigungen dagegen den Weg zu ebnen, und aus diesem Grunde im ganzen wünschenswert, im einzelnen aber auch insofern nützlich ist, als es in vielen Fällen zur Ersparung von Spesen und Zinsen geeignet ist, liegt auf der Hand.

Nun wird uns vielfach und übereinstimmend mit eigenen Beobachtungen berichtet, daß im Verkehr noch eine groÙe Ablehnung besteht, Kredite in Form der Wechselakzeptierung in Anspruch zu nehmen und andererseits sich in Wechseln bezahlen zu lassen und Zahlung zu leisten, und zwar wird von Banken ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beschlüsse der Wirtschaftsverbände nach beiden erwähnten Richtungen hinder von uns gewünschten Entwicklung im Wege ständen.

Wir möchten daher nicht unterlassen, Sie auf die Sachlage und die Notwendigkeit, die sich aus den zurzeit herrschenden Verhältnissen, für die Gestaltung des Kreditverkehrs ergeben, aufmerksam zu machen. Wir ersuchen Sie gleichzeitig, etwaige Hemmungen, die in Verbandsbeschlüssen gegeben sein sollten, in dem nach Lage der Dinge möglichen Ausmaße zu beseitigen und auf eine erhöhte Benutzung des Wechsels in dem von uns gewünschten Sinne hinzuarbeiten, gegebenenfalls durch entsprechende ausdrückliche Gestaltung der Zahlungsbedingungen in den beteiligten Branchen. Die erforderlichen Beschlüsse dürfen sich zweckmäÙigerweise in der Richtung bewegen, daß von dem Erfordernis ausschließlicher Barzahlung abgegan-

gen wird, und daß Warenkredite, wo solche überhaupt am Platze sind, von bestimmter Höhe und Zeitdauer ab nur noch in Form des Wechsels (Hergabe des Akzpts oder von Kundenwechseln) zu gewähren sind oder daß Warenkredite in Wechselform zu günstigeren Bedingungen gegeben werden als in der Form der offenen Warenaufschuld, wobei nach den verschiedenen Richtungen hin den in den einzelnen Branchen bestehenden besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen wäre. Wir dürfen bemerken, daß wir auch auf die Banken in dem Sinne eingewirkt haben, daß auch sie die Kredite an die Wirtschaft nicht mehr vorzugsweise im Wege des Buch- oder Kontoforrentkredites, sondern mehr in der Form der Diskontierung ordentlicher Geschäftswechsel zu angemessenen Zinssätzen gewähren möchten, und darauf hingewiesen, daß die Wirtschaft mehr als je auf die Reichsbank angewiesen ist und Muß hat, den bei ihr nun einmal nötigen Bedingungen sich anzupassen, Bedingungen, die erfüllt werden müssen, wenn man von der Reichsbank erwarten will, daß sie auf dem Wege der Erleichterung des Kreditverkehrs, wenn auch nur langsam, forschreitet.

Daß die Umwandlung der zurzeit noch in zu großem Umfang üblichen offenen Warenaufschulden in Wechselverpflichtungen dem Verkehr auch dadurch zustatten kommt, daß sie allgemein zu größerer Pomptheit und Ordnung erzieht und somit die Sicherheit des Verkehrs in sehr wünschenswerter Weise erhöht, darf noch besonders betont werden. Ebenso möchten wir aber zum Schluß noch hervorheben, daß es nicht unsere Absicht sein kann noch ist, der Verlängerung der etwa bestehenden Zahlungsziele das Wort zu reden. Unser Streben geht nicht dahin, mehr oder weniger eine allgemeine Borgwirtschaft zu fördern, vielmehr nur dahin, den offenen Warenkredit durch den Wechselkredit, also eine weniger gute Kreditform durch eine bessere zu ersetzen und Hand in Hand damit den Wechselverkehr zu einem Reichsbankkredit und Reichsbankgeld sparenden Zahlungsmittel zu machen."

**Schwarze Listen.** — Die Einrichtung schwarzer Listen durch die Hamburger Detailistenkammer gab Anlass, in der Vollversammlung der Kammer eine derartige Einrichtung zu erwägen. Eine Anzahl Kammermitglieder sprach sich dafür aus und wies auf die zunehmende Verschlechterung der Zahlungen hin, auf die Notwendigkeit, sich darüber zu unterrichten, ob säumige Zahler nicht auch an anderen Stellen borgen, und betonte, wie solche schlechten Zahler abwechselnd in den benachbarten Städten laufen, sodaß eine zentrale Auskunftsstelle für den ganzen Bezirk sehr zweckmäßig sein würde. In der Erörterung gaben jedoch die Bedenken den Ausschlag, daß es kaum möglich sein würde, die Angaben über schlechte Zahler so zuverlässig zu machen, wie es notwendig sein würde, um das Ansehen der Kammer zu schützen. Was heißt überhaupt „schlechter Zahler“? Der Begriff sei unbestimmt und so wären die einfließenden Mitteilungen von sehr verschiedenen Ausfassungen abhängen. Dadurch könne schwerer Schaden angerichtet werden. Ebenso schwierig würde es sein festzustellen, wann und wie jemand wieder auf der schwarzen Liste gestrichen werden könnte. In der Beschlusssitzung wurde daher die Einrichtung schwarzer Listen abgelehnt.

## Verkehrswesen.

**Brieftelegramme.** — Das neue Brieftelegramm, vorerst nur im innerdeutschen Verkehr zugelassen, soll hinsichtlich der Auflieferung keiner örtlichen oder zeitlichen Beschränkung mehr unterliegen. Die Gebühr wird zwei Drittel des Sakes für gewöhnliche Ferntelegramme betragen, mindestens wäre für ein Brieftelegramm soviel zu bezahlen, wie für 8 Worte eines gewöhnlichen Ferntelegramms.

Die telegraphische Beförderung soll grundsätzlich nach den vollbezahlten Telegrammen, vornehmlich also in den verkehrsschwachen Stunden stattfinden. Am Bestimmungsort werden

die Brieftelegramme in den Postbetrieb übergehen und dem Empfänger wie gewöhnliche Briefe und mit den regelmäßigen Briefzustellgelegenheiten zugeschickt werden. In der Regel wird dies auf dem ersten Briefzustellgang morgens geschehen können. Das Brieftelegramm will nicht etwa das vollbezahlt entbehrlich machen, sondern ist als ein Mittelding zwischen diesem und dem Gisbrief gedacht. Für die Brieftelegramme werden also namentlich solche Mitteilungen in Betracht kommen, für die die Telegrammform mehr aus äußerlichen Gründen gewählt zu werden pflegt als wegen ihrer Gisbedürftigkeit, wie z. B. Glückwünsche, Begrüßungen usw. oder die in der sonst üblichen Briefform ihre Bestimmung unter besonderen Verhältnissen nicht mehr rechtzeitig erreichen würden.

In zahlreichen Fällen wird das Brieftelegramm also nicht nur dem Privatmann, sondern als wohlseiles und schnelles Nachrichtenmittel auch im Geschäftsleben gute Dienste leisten können. Wo jedoch plötzlich das Bedürfnis zur Abwendung einer schriftlichen Mitteilung eintritt, die den Empfänger möglichst schnell erreichen soll, wird auch weiterhin das vollbezahlt oder dringende Telegramm oder gar das Blitztelegramm nicht zu entbehren sein.

**Reichstelegramm-Adressbuch.** — Ende Oktober ist die neue Ausgabe des Reichstelegramm-Adressbuchs nach amtlichen Quellen bearbeitet erschienen, ein wichtiges Nachschlagewerk der Deutschen Wirtschaft in drei Teilen mit 1532 Seiten. Außer Danzig hat auch das Memelgebiet Aufnahme gefunden. Die sachliche und klare Übersicht der vorjährigen Auflage ist bei dieser Ausgabe beibehalten worden. Jede Reklame innerhalb des Textes ist vermieden.

Die Folgen der Umwälzung der Deutschen Wirtschaft in der Zeit 1923/24 machten gegen die Auflage 1923 eine 70%ige Rendierung notwendig. Die Einteilung zeigt, daß das Werk völlig auf die Bedürfnisse des Handels und der Industrie ein-

Suchen Sie Ihren Geschäftskreis zu erweitern,  
Ihr Geschäft zu vertiefen, so benötigen Sie

Literatur für den Kaufmann  
u. Fabrikanten und zur Organisation  
gute Landkarten

Beides finden Sie in meiner  
Verlags- u. Sortimentsbuchhandlung

Anfragen werden sofort erledigt,  
Ansichtssendungen gern gewährt.

**Oskar Eulich**  
Stolp i. Pom. Fernruf 287.

gesellt ist. Auch diesmal ist das Werk wieder in 203 Städten des gesamten Auslandes vermittels des Auswärtigen Amtes ausgelegt.

Das Inhaltsverzeichnis ist in 12 Sprachen geführt. Die ganze Organisation und der Aufbau machen das Werk zu einem internationalen Nachschlagewerk und wichtigen Propagandamittel. Für die Richtigkeit der Unterlagen, welche durch die einzelnen Oberpostdirektionen zusammengestellt sind, hat das Reichspostministerium die Gewähr übernommen.

**Aenderung der Postkartengröße.** — Auf dem Postkongress in Stockholm sind die Postvereinsländer übereingekommen, die im Weltpostverkehr für Postkarten bisher vorgesehenen Höchstmaße von  $9 \times 14$  cm mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 an herauszusehen. Man hat sich auf die Höchstmaße von  $10,5 \times 15$  cm geeinigt. Hieran ist aber die Verpflichtung geknüpft worden, die gleichen Höchstmaße auch für Postkarten des inneren Verkehrs der Länder festzusehen. Die bisher für den inneren deutschen Verkehr zugelassenen Postkarten mit den Höchstmaßen von  $10,7 \times 15,7$  cm müssen daher abgeschafft werden. Der Aufbrauch der Bestände darf nur noch für eine gewisse Zeit gestattet werden. Die Hersteller und Verbraucher von Postkarten werden gut tun, sich beizutzen auf die Neuerung einzurichten. Die amtlich ausgegebenen Postkarten werden in einiger Zeit, um die Einführung der genormten Papierformate zu fördern, in der Größe von  $10,5 \times 14,8$  cm (Größe DIN A 6) hergestellt werden. Den Postkartenherstellern wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

**Postprotestaufträge.** — Die Protestierung von Wechseln mangels Zahlung kann auch durch Postbeamte erfolgen. Zu diesem Zweck ist s. B. der Postprotestauftrag eingeführt worden. Die Bestimmungen dieses Verfahrens und die damit verbundenen Vorteile, besonders für Wechsel über kleinere Beträge, scheinen nicht genügend bekannt zu sein. Der Vorteil liegt zunächst in der Billigkeit des Verfahrens. Die Postprotestgebühr ist sehr niedrig (1 M.), außerdem wird die Protesterhebung für Wechsel, die an kleinen, abgelegenen Orten ohne Notar oder ohne einen zur Aufnahme von Wechselprotesten befugten Gerichtsbeamten zahlbar sind, nicht durch Reisekosten der Protestbeamten verteuert. Sodann ist beim Postprotestauftrag die rechtzeitige Protestierung besser gesichert als beim gewöhnlichen Postauftrag, da bei ersterem die Weitergabe des Wechsels an den zuständigen Gerichtsbeamten usw. wegfällt. Dieser Vorteil kommt namentlich zur Geltung, wenn Postaufträge erst kurz vor dem Fälligkeitstage nach kleinen Orten mit wenig Postverbindungen und ohne zur Protestierung zuständige Gerichtsbeamte eingeliefert werden. Hier ist die Protesterhebung durch die Post in vielen Fällen noch möglich, in denen die Wechsel nicht mehr rechtzeitig an den zuständigen Gerichtsbeamten weitergeleitet werden können.

Nachstehend die hauptsächlichsten Bestimmungen für Postprotestaufträge:

Die Post kann durch Postprotestaufträge beantragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und mangels Zahlung Protest zu erheben. Dem Postprotestauftrag ist der quittierte Wechsel beizufügen; mehrere Wechsel beizufügen, ist nicht gestattet. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind Wechsel über mehr als 1000 Rentenmark, Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort „effektiv“ oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, Wechsel mit Notanschrift oder Ehrenannahme und Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind. Bei Postprotestaufträgen haftet die Post für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorschriftsmäßigen Protestauftrags nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotests, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Schecks, die protestiert werden sollen.

Die Versendungsbedingungen usw. sind bei den Postanstalten zu erfahren.

**Kraftwagenlinien.** — Auf die vom Stolper Eisenbahnverkehrsemt gestellte Frage, welche Automobillinien im Kammerbezirk erwünscht seien, wurden in der Vollversammlung der Kammer benannt: Stolpmünde-Schmolsin, Stolp-Lupow-Schwarzdamerlow, Köslin-Kosberg, Kallies-Dramburg, Schivelbein-Dramburg, Belgard-Polzin. Weitere Vorschläge bitten wir mit Angabe der Gründe an die Kammer zu richten.

**\* Neue Frachtbriefe.** — Am 1. Juni v. J. war ein neuer Frachtbriefvordruck in der Größe  $420 \times 297$  mm eingeführt worden, nachdem bereits vorher auf die Einführung hingewiesen und empfohlen worden war, größere Bestände an alten Frachtbriefmustern zu vermeiden. Trotz dieses Hinweises ist die Frist für die Verwendung alter Frachtbriefvordrucke in der Größe von  $380 \times 300$  mm noch bis zum 31. Dezember d. J. verlängert worden; von diesem Tage an werden jedoch alte Muster nicht mehr angenommen. Da aber die Verwendung der noch vorhandenen doppelseitig bedruckten (verkleinerter) Frachtbriefe von  $190 \times 300$  mm als Frachtbriefduplicata bis auf weiteres zugelassen ist, will der Reichsverkehrsminister nichts dagegen einwenden, wenn die am 31. Dezember noch verbleibenden Bestände der Frachtbriefe von  $380 \times 300$  mm durch Bedrucken der Rückseiten zu Duplicatfrachtbriefen umgewandelt, d. h. aus einem Frachtbriefvordruck zwei Duplicatvordrucke hergestellt würden. Diese geänderten Vordrucke würden vorläufig noch bis zum 31. Dezember 1925 zugelassen werden.

**Wagendecken.** — Die Anfrage des Deutschen Industrie- und Handelstaats, ob die Reichsbahn wieder bahneigene Wagendecken abgeben soll, wurde in der Vollversammlung der Kammer bejaht.

## Rechtspflege.

**Mahnerfahren.** — Ohne Güteverhandlung wird bei Widerspruch sofort Termin zur Streitverhandlung anberaumt

1. wenn der geltend gemachte Anspruch 500.— M. übersteigt,
2. wenn eine gerichtliche Bescheinigung beigebracht wird, daß innerhalb des letzten Jahres über den Anspruch ein Güteverfahren erfolglos beendet worden ist,
3. wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß wegen des Anspruches bereits ein Güteantrag wegen Aussichtslosigkeit des Anspruches zurückgewiesen ist,
4. bei Urlunden und Wechselzahlungsbefehlen,
5. wenn nach der Art des Anspruches oder wegen der Verhältnisse der Parteien oder sonstiger besonderer Umstände keine Aussicht auf gütliche Beilegung besteht,
6. aus sonstigen wichtigen Gründen.

In den zu 3 und 5 genannten Fällen müssen die Angaben (z. B. durch eidesstatliche Versicherungen) bei Einreichung des Antrags auf Erlaß eines Zahlungsbefehls glaubhaft gemacht werden.

Widerspricht der Schuldner und kommt es, sei es mit, sei es ohne Güteverfahren zu streitigen Verhandlungen, so muß vorher nochmals Vorschuß und zwar ebenfalls in Höhe des bereits gezahlten Betrages geleistet werden.

### Geschäftsauflösung.

Eröffnet 1924 am	in	Firma bzw. Name
25. 10.	Stolp	Hans Czapiewski
<b>Aufgehoben:</b>		
6. 10.	Neustettin	Ingenieur Karl Bunde
20. 10.	Köslin	Erich Bubat
11. 11.	"	Walter Prohl

**Ausverkäufe.** — Der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages forderte in seiner Sitzung am 14. Oktober 1924:

1. daß Saison- und Inventurausverkäufe nur in denjenigen Gewerbezweigen veranstaltet werden dürfen, in denen sie seit 1909 in demselben Orte üblich waren. Ob dies der Fall ist, ist durch die örtliche Kammer festzustellen;

2. daß eine straffe Organisation der Saison- und Inventurausverkäufe durch die örtlichen Behörden im Zusammenwirken mit der örtlich zuständigen Kammer durchgeführt und ihre Einhaltung durch Organe der Kammer überwacht wird;

3. daß die Staatsanwaltschaft bei der Vorbereitung und Durchführung eines Strafverfahrens weitgehend sich der Hilfe von Sachverständigen, die durch die zuständige Kammer zu benennen sind, versichert;

4. daß die Staatsanwaltschaft bei Strafanträgen von Verbänden wegen Verstößen gegen das Gesetz über den unsaureren Wettbewerb stets das öffentliche Interesse annimmt und die Strafverfolgung demgemäß selbst übernimmt.

**Versteigerungen.** — Daß Gerichtsvollzieher entgegen den Bestimmungen für private Rechnung Waren versteigert haben, die vermutlich nur zum Zweck der Versteigerung erstanden waren, oder für welche die Versteigerung nur zur Verschleierung eines Räumungsausverkaufs dienen sollte, ist aus dem Käuferbezirk nicht bekannt geworden, wie in der Volksversammlung der Kammer auf eine Anfrage des Landesausschusses der preußischen Industrie- und Handeskammern erklärt wurde.

Muß man einen eingeschriebenen Brief annehmen? — Auß sich ist niemand verpflichtet, irgendeine "unbestellte" Sache anzunehmen, folglich auch nicht einen Brief. Da nun aber briefliche Mitteilungen eine der vielen Formen darstellen, in denen sich unser gesamter gegenseitiger geschäftlicher und privater Verkehr abwickelt, so kann man einen Brief nicht schlankweg

als etwas "Unverlangtes" betrachten, am wenigsten dann, wenn er „eingeschrieben“ ist, wenn man also schon hieraus darauf schließen kann, daß der Inhalt des Briefes sehr wichtiger Natur sein muß und daß der Inhalt auch ganz sicher zu unserer persönlichen Kenntnis gelangen soll. Lehnt man also die Annahme eines solchen Briefes ab, so hat man dazu das Recht, man ist aber auf alle Fälle haftbar, d. h. man hat die Folgen zu tragen, wenn der Inhalt des Briefes sich auf irgendwelche Rechtsverhältnisse bezog. So hat das Oberlandesgericht Celle entschieden.emand nahm einen eingeschriebenen Brief nicht an, angeblich, weil auf dem Umschlag der Absender nicht vermerkt war. Der Brief enthielt die Kündigung eines Vertragsverhältnisses. Der Absender wies vor Gericht nach, daß die Kündigung Inhalt des eingeschriebenen Briefes war, auch rechtzeitig zur Post gegeben, von dieser rechtzeitig dem Adressaten vorgelegt, die Annahme aber abgelehnt worden sei. Jemand welche Porto- usw. Kosten wären dem Adressaten bei Annahme des Briefes nicht zugemutet worden. Demzufolge entschied das Gericht, daß der Inhalt des Briefes dem Adressaten gegenüber vollständig zu Recht bestände. (Mitteilungen der Mecklenburg. Handelskammer zu Rostock Nr. 14 S. 138/139).

## **Steuern und Zölle.**

**Auskunftsplicht** gegenüber dem Finanzamt. — Ein Gewerbetreibender hat die Fassade seines Grundstücks neu herrichten lassen. Das Finanzamt verlangt von dem ausführenden Unternehmer Auskunft über die Höhe der Kosten. Ist das Finanzamt hierzu berechtigt?

Nach § 177 der Reichsabgabenordnung haben auch andere Personen als die Steuerpflichtigen mit Ausnahme der nahen Angehörigen (wie Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Ver schwägerte gemäß § 178 R. Abg. O.) dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der

# **HUGO STINNES G. m. b. H. STETTIN**

**Verkaufsbüro STOLP i. Pom.,** Präsidentenstraße 2

Fernsprecher 497 und 683 nach Geschäftsschluß 683 und 673

Alle Sorten  
**Deutsche Steinkohlen**  
**Koks**  
**Braunkohlenbriketts**

:: Ständiges Lager in Stolpmünde. ::

**Benzin-, Benzol-,**  
**Treib- und Mineral-Oele**  
**Fette**  
 ab Lager Stolp, Kolberg u. Neustettin

### **Englische Steinkohlen**

für  
 Gasanstalten, Industrie u. Landwirtschaft

### **Sicherheitstankanlage**

für Benzin, Benzol und Petroleum  
 in STOLP i. Pom., Strellinerstraße.

Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Damit ist dem Finanzamt die Möglichkeit gegeben, dritte Personen zur Auskunft heranzuziehen. Dieses Recht der Finanzämter wird aber durch § 209 Abs. 1 Satz 1 der R. Abg. O. eingeschränkt, wonach, wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder zur Vorlegung von Büchern angehalten werden sollen, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Das Finanzamt soll sich also zunächst mit dem Steuerpflichtigen ins Benehmen sehen, seine Auskünfte prüfen und gegebenenfalls ihn zur Vorlage seiner Bücher und Belege anhalten; erst wenn die Verhandlungen mit ihm nicht zum Ziele führen, sollen dritte Personen zur Auskunft oder Vorlage von Büchern angehalten werden. Nur wenn Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen von vornherein keinen Erfolg versprechen, kann leitere Maßnahme sofort ergriffen werden.

Der Unternehmer in obigem Beispiel ist deshalb berechtigt die von ihm verlangte Auskunft zu verweigern, solange nicht Verhandlungen mit seinem Auftraggeber stattgefunden haben oder als aussichtslos vom Finanzamt unterlassen werden durften. Ob ersteres geschehen ist, wird der Unternehmer leicht von seinem Auftraggeber erfahren können. Haben Verhandlungen mit dem Auftraggeber noch nicht stattgefunden und führt das Finanzamt sein Verlangen darauf, daß Verhandlungen von vornherein aussichtslos sind, so steht dem Unternehmer bei Meinungsverschiedenheit über diese Ansicht des Finanzamts die Beschwerde gemäß § 281 R. Abg. O. zu, über die das Landesfinanzamt entscheidet.

Abschluszzahlungen auf die Einkommensteuer für 1923. — Ein Gewerbetreibender hatte gegen die Feststellung einer erhöhten Abschluszzahlung auf die Einkommensteuer des Jahres 1923 Einspruch erhoben. Das Finanzamt nahm eine Buchprüfung vor und errechnete das Goldmarkeinkommen des Jahres 1923 in der Weise, daß es das Kapitalkonto des Steuerpflichtigen am 31. Dezember 1922 unter Zugrundelegung des Standes des Dollar an diesem Tage auf Goldmark umrechnete und den so gefundenen Goldmarkbeitrag mit dem Kapitalkonto der Goldmarköffnungsbilanz vom 1. Januar 1924 verglich. Der Unterschied, zuzüglich der Privatentnahmen des Gewerbetreibenden, die von dem Finanzamt nach einem Dollarmittelfurs für das ganze Jahr ebenfalls in Goldmark umgerechnet wurden, sollten als Einkommen des Jahres 1923 anerkannt werden. Die Steuer- und Buchführungsstelle der Kammer, der die Angelegenheit zur Prüfung und Bearbeitung übergeben wurde, wies nach, daß die vorgenommene Berechnung irrig wäre und zu einem falschen Ergebnis führen müßte. Das Finanzamt gab den Ausführungen statt und ernäßigte die Abschluszzahlung um 1600 Goldmark.

Hauszinssteuer. — Von Büttower Industriellen wurde bei der Kammer über die Belastung industrieller Anlagen durch die Hauszinssteuer Klage geführt, zumal sie auch dann erhoben wird, wenn sie dem Unternehmer gehören, insbesondere weil der Ertrag gewerblicher Grundstücke und Gebäude bereits hinlänglich durch Grund- und Gewerbesteuer erfaßt werde. Der Deutsche Industrie- und Handelstag, den unsere Kammer um Abhilfe bat, ist schon vor längerer Zeit beim Reichsfinanzministerium wegen § 8 der Durchführungsbestimmungen zur Obligationsteuer vorstellig geworden und hat ausgeführt, daß der Absatz 2 über § 19 Absatz 2 Buchstabe „c“ der Dritten Steuernotverordnung hinausginge und daher rechtsungültig sei. Das Ministerium hat darauf mitgeteilt, daß die Frage der Rechtsungültigkeit des § 8 Absatz 2 a. a. O. demnächst im Rechtsmittelverfahren vom Reichsfinanzhof entschieden werde. Da ancheinend die Entscheidung des Reichsfinanzhofs sich noch einige Zeit hinauszögern wird, ist fürzlich beim Reichsfinanzministerium eine Zwischenlösung in der Weise beantragt, daß

die von der Doppelbesteuerung betroffenen Betriebe bis zur endgültigen Klärung der Frage durch den Reichsfinanzhof einstweilen entweder von der Hauszinssteuer oder von der Obligationsteuer befreit werden. Die Entscheidung über diesen Antrag steht noch aus.

Die Befreiung der gewerblichen Grundstücke ganz allgemein von der Hauszinssteuer betrifft eine Angelegenheit der Länder. Daher ist auch der Landesausschuß der Preußischen Industrie- und Handelskammern um eine Klärung und eine Änderung der Hauszinssteuer beim Preußischen Finanzministerium bemüht.

Nach § 19 Abs. 2 der 3. Steuernotverordnung des Reiches vom 14. Februar ds. J. sind Schuldverschreibungen, für die bebauten Grundstücke haften, nicht obligationssteuerpflichtig, weil sie durch die Mietzinssteuer erfaßt werden. Die Mietzinssteuer soll also hier den Geldentwertungsausgleich schaffen und nur bei unbebauten Grundstücken der Entwertungsnutzen durch die Obligationsteuer belastet werden. Diese Regelung bezweckt also die Vermeidung einer Doppelbesteuerung der durch bebauten Grundstücke dinglich gesicherten Schuldverschreibungen. Im Gegenzug zu dieser Vorschrift schreibt der § 8 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen vom 29. Februar ds. J. vor, daß die Befreiung von der Obligationsteuer nur insoweit gelte, als die bebauten Grundstücke ausschließlich für Wohnzwecke benutzt sind und nicht einem Gewerbebetrieb dienen. Dementsprechend sind auch die einem Gewerbebetrieb dienenden Grundstücke von der Obligationsteuer erfaßt, eine Maßnahme, die nach Meinung des Landesausschusses über die Verordnung hinausgeht und rechtsungültig ist. Gleichzeitig hat der Reichsfinanzminister in einem Rundschreiben an die Landesregierungen vom 27. Februar ds. J. hervorgehoben, ein gesetzliches Hindernis, auch die einem Gewerbebetrieb dienenden bebauten Grundstücke den Vorschriften der §§ 26 bis 32 der Verordnung zu unterwerfen, bestehe nicht. Demzufolge hat Preußen auch die dem Gewerbebetrieb dienenden Grundstücke zur Hauszinssteuer herangezogen.

Wie der Landesausschuß ausführt, handelt es sich hier um ein Vorgehen, welches mit der Gesetzesgrundlage nicht vereinbar ist und eine Doppelbesteuerung mit sich bringt, die gerade durch die Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung vermieden werden sollte. Das Vorgehen Preußens stützt sich also auf die Stellungnahme des Reichsfinanzministers. Leider ist es bisher noch nicht gelungen, das Preußische Finanzministerium zu einer Änderung der Hauszinssteuer zu bewegen. Hier ist die Ansicht maßgebend, daß der Gesetzgeber auch die Erfassung der dem Gewerbebetrieb gewidmeten bebauten Grundstücke gewollt habe. Zwar erkennen die zuständigen Referenten an, daß hier eine Doppelbesteuerung vorliegt, stehen jedoch auf dem Standpunkt, daß zur Vermeidung dieses Zustandes das Reich die Pflicht habe, die im § 8 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen vom 29. Februar ds. J. vorgefahrene Auslegung zu ändern und gemäß § 19 Abs. 2c der 3. Reichssteuernotverordnung die dem Gewerbebetrieb gewidmeten bebauten Grundstücke von der Obligationsteuer zu befreien.

Die Auflösung des Preußischen Landtages verhindert zur Zeit weitere Schritte, die aber sofort nach Zusammentritt des neuen Landtages bzw. sobald die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vorliegt, erneut unternommen werden sollen.

Steuerabzug vom Arbeitslohn. — Nach §§ 43 und 44 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn haben die Arbeitgeber, die den Steuerabzug vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer im Überweisungsverfahren vornehmen, die Überweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen für 1924 Ende Januar 1925 an das Finanzamt einzurreichen. Der Reichsminister der Finanzen verzichtet für 1924 allgemein auf die Ausschreibung der Überweisungsblätter (Ausweise), Nachweisungen und Zusammenstellungen.

Es bleibt jedoch vorbehalten, die Finanzämter zu ermächtigen, im einzelnen Falle die Einreichung der Steuerabzugsbülege zu verlangen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einreichung der vorgezeichneten Lohnzettel.

Hierauf ist auch für 1924 eine Innenkontrolle in dem früher geübten Umfang unmöglich. Dieser Umstand birgt die Gefahr in sich, daß einzelne Arbeitgeber den Steuerabzug bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 1924 nicht mit der vorgeschriebenen Sorgfalt durchführen. Deshalb sind die Finanzämter anzuweisen, bei der Durchsicht des Arbeitgeberkontobuchs und bei der Außenkontrolle in den nächsten Monaten denjenigen Arbeitgebern ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei denen früher bereits Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

Aenderung der Gewerbesteuer. — Auf eine Eingabe hat der Landesausschuß der preußischen Handelskammern geantwortet, daß er den Standpunkt des Verbandes der Handelskammern Ostpreußens vollkommen teile, und fährt dann fort:

„Im übrigen möchten wir bemerken, daß von den maßgebenden Stellen die gegenwärtige gewerbesteuерliche Belastung des Gewerbes durchaus gewürdigt wird, und es sind daher schon von Preußen aus Schritte unternommen worden, um durch Erhöhung des Anteils an den Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer diejenigen Gemeinden, welche bisher ihr Defizit lediglich durch Erhöhung der gewerbesteuерlichen Zuschläge gedeckt haben, zu veranlassen, die Zuschläge auf die Gewerbesteuer herabzusetzen. So bestimmt insbesondere der § 9a des dem Landtag vorliegenden Gesetzesentwurfes zur Aenderung des preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923, daß die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt werden, mit Wirkung vom 1. April 1924 ab die Rechnungsanteile einer Gemeinde, deren zu erwartender Anteil an den Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1924 bei Zugrundelegung dieses Rechnungsjahrs teils hinter dem Gemeindeeinkommensteuersoll für das Rechnungsjahr 1911 nach dem Stande des 1. Januar 1912, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, zurückbleibt, und die deshalb genötigt ist, zur Deckung ihres Finanzbedarfs die Zuschläge zu der Grundvermögens- oder Gewerbesteuer unverhältnismäßig hoch anzuspannen, auf Antrag des Gemeindevorstandes entsprechend zu erhöhen.“

Die Bearücksichtigung zu dem Entwurf führt u. a. aus, daß ein erhebliches öffentliches Interesse daran vorliege, zu verhindern, daß Handel und Gewerbe in wichtigen Teilen des Staatsgebietes unbillig gefährdet und dadurch vielleicht gar dem Wohle des Ganzen abträgliche wirtschaftliche Umschichtungen herbeigeführt werden. Deshalb erscheine es unerlässlich, sofort Maßnahmen zu ergreifen, durch welche wenigstens die größten Unbilligkeiten behoben werden und solcher Gefahr vorgebeugt wird.“

## Auswärtiger Handel.

Einreise in das Ausland und Verzeichnis der ausländischen Konsulate in Deutschland. — Die Einreisebestimmungen fast aller ausländischen Staaten haben in der letzten Zeit viele grundlegende Aenderungen erfahren. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß nunmehr die Vorschriften nach neuestem Stande und zwar für sämtliche Länder der Erde zusammengefaßt sind und zwar in den „Bestimmungen über die Einreise in das Ausland.“ Mit einem Anhang: Verzeichnis der ausländischen Konsulate in Deutschland. 3. Auflage. Herausgegeben von Dr. Hermann von Jindelt im Auftrage der Industrie- und Handelskammer Elberfeld-Barmen. Der allgemeine Teil, in dem die wichtigsten deutschen Vorschriften über Pässe, Sichtvermerke und Unbedenklichkeitsvermerke mit allen in Frage kommenden Gebührensätze zum Abdruck gebracht sind, enthält eine kurze, aber alles Wissenswerte behandelnde Anweisung darüber, welche Formalitäten vor dem Antritt einer Auslandsreise zu erfüllen sind und wie man bei der Erledi-

gung zweckmäßigerweise vorgeht. Die Einreisebestimmungen selbst sowie die Angaben über die Visa-Gebühren sind nicht nur auf den neuesten Stand gebracht, sondern es ist auch eine Anzahl Länder neu aufgenommen, deren Bestimmungen über die Einreise bisher nicht veröffentlicht sind. Zur schnelleren Ermittlung der jeweils für die Erteilung der Visa zuständigen Konsulate sind in einem Anhang alle ausländischen Vertretungen, die zur Zeit in Deutschland vorhanden sind, aufgeführt. Zum Preise von 1 Mk. das Stück durch den Buchhandel zu beziehen, bei Sammelbestellungen (mindestens 10 Stück), die an die Industrie- und Handelskammer Barmen-Elberfeld unmittelbar zu richten sind, wird ein Preis von 0,80 Mk. für das Stück berechnet.

Berkehr mit Danzig. — Von der Handelskammer zu Danzig kann ein Wegweiser für den Berkehr mit Danzig nach dem Stande vom 1. Oktober kostenlos bezogen werden, welcher über die Zollbestimmungen, Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Messeexpedition, Geldverkehr, Bahnverbindungen, Flugzeugverbindungen, Einreise- und Sichtvermerkbestimmungen, schließlich über Behörden und sonstige Stellen Aufschluß gibt.

Norwegen. — Über die Firmen in Norwegen und ihre Verteilung auf die einzelnen Geschäftszweige können zuverlässige Zusammenstellungen abgegeben werden. Wer z. B. die Firmen kennen lernen will, welche sich in Norwegen mit Eisenwaren, Haushalt- und Küchengeräten befassen, kann sie einer solchen Liste entnehmen und dasselbe gilt für die übrigen Geschäftszweige. Bestellungen sind an die Industrie- und Handelskammer zu richten.

Christiana. — Die norwegische Regierung teilt mit, daß der Name der Hauptstadt Norwegens Christiana vom 1. Januar 1925 Oslo heißt.

Nachrichtendienst. — Der Deutsche Wirtschaftsdienst in Berlin B, Schöneberger Ufer 21, auf den wir bereits mehrfach hingewiesen haben, hat inzwischen für den auswärtigen Handel eine Sondernummer über das Wirtschaftsleben Italiens, ebenso Rumäniens, Spaniens wie auch anderer Länder erscheinen lassen. Es können auch die Bestimmungen über die Handelsgesellschaften und die ausländischen Gesellschaften in Italien bezogen werden, die Bestimmungen über Lieferungsausschreiben in Südosteuropa und in Argentinien. Der Zolldienst unterrichtet wöchentlich drei Mal über die neuesten Zollvorschriften. Ein Merkblatt behandelt die Zahlungsbedingungen

**Das  
Neueste  
und Beste!**

**Wiegen  
ohne  
Zusatzz-  
gewichte!**

**NEIGUNGS-  
WAAGEN**

**Bizerba**      **Rhombus**

«DENNEWA» DEUTSCHE NEIGUNGSWAAGEN G.M.B.H. BERLIN W.50

Eislebener Straße 18 — Telefon: Norden 6178

Es werden noch Vertreter angenommen

Bei Lieferungen nach Tirol, ein weiteres die Reparationsabgabe an England. Wir geben aus dem reichen Material nur einige Beispiele.

## Sozialpolitik.

**Arbeitslosenversicherung.** — Der sozialpolitische Ausschuss des Deutschen Industrie- und Handelstags beschloß am 22. Oktober folgende Erklärung:

„Da von der Reichsregierung seinerzeit wieder die Einführung einer Arbeitslosenversicherung erwogen wird, so weist der Deutsche Industrie- und Handelstag darauf hin, daß die Schaffung einer solchen Versicherung zur Zeit den stärksten grundsätzlichen Bedenken unterliegt. Die Unsicherheit der jetzigen Wirtschaftslage und die ungeheure Belastung der deutschen Wirtschaft mit Reparationen, Steuern und sozialen Abgaben sprechen heute ganz besonders gegen eine solche Versicherung. Dadurch, daß sie an die Stelle der von der Bedürftigkeit ausgehenden Wohlfahrtsleistung einen versicherungsrechtlichen Anspruch setzt, würden die Lasten ohne Not bedenklich erhöht, die jetzige Verantwortlichkeit der Gemeinde würde abgeschwächt, ein neuer Verwaltungssapparat würde aufgebaut werden. Der Deutsche Industrie- und Handelstag spricht sich daher ernst und entschieden gegen die Einführung einer Arbeitslosenversicherung zur jetzigen Zeit aus und verweist im übrigen bezüglich einzelner Bedenken auf seine frühere Erklärung vom November 1921.“

**Unfallversicherung.** — Der Deutsche Industrie- und Handelstag stellte laut Beschuß seines sozialpolitischen Ausschusses vom 22. Oktober mit Besriedigung fest, daß der vorliegende Entwurf eines zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung sich in vielen Punkten in der Richtung derjenigen Grundsätze bewegt, die er in seiner Erklärung vom 11. März 1924 niedergelegt hat. Insbesondere begrüßt er es, daß keine Änderung in der bewährten Verfassung der Berufsgenossenschaften vorgesehen ist, daß an dem Umlageverfahren festgehalten wird, desgleichen an der 13 wöchigen Wartezeit, daß die Rentenleistungen wieder auf den Individualverdienst der Verletzten abgestellt werden sollen, daß Bestimmungen vorgenommen sind, die die Geldleistungen zu Gunsten der Schwerverletzten und der Familien verbessern und insbesondere eine Kapitalabsindung in erweitertem Umfang ermöglichen, endlich, daß die Leistungen und die Unfallverhütung gegenüber den Barleistungen mehr in den Vordergrund gestellt werden sollen.

Im einzelnen sind indessen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. **Versicherungsumfang.** Es muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Unfallversicherung als eine Versicherung gegen die besonderen Berufsgefahren sich nur auf Gewerbezweige erstrecken darf, die mit eigentlichen Berufsgefahren verbunden sind. Die Ausdehnung auf das gesamte Gastwirtschafts- sowie das gesamte Einzelhandelsgewerbe muß daher abgelehnt werden.

2. **Barleistungen.** Die Barleistungen sind so zu halten, daß die jetzigen Lasten nicht vermehrt werden. Die schwierige Lage der Wirtschaft gestaltet heute nicht mehr Auswendungen, wie sie früher von den Wirtschaftsvertretungen stets gern gutgeheißen worden sind, zumal die Lasten durch die Entwicklung der großen Vermögensbestände der Berufsgenossenschaften, deren Zinsen früher einen wesentlichen Teil der Lasten deckten, ohnedies bereits größer sind; eine Entlastung kann ohne Gefährdung der Zwecke der Versicherung insbesondere in folgenden Vorschlägen gefunden werden:

- Die kleinen Rente bis zu 30 v. H. sind entshädigungslos zu beseitigen.
- Die Vollrente für Schwer- und Leichtverletzte ist verschieden (für erstere auf 66%, für letztere auf 33% v. H.) festzusetzen.
- Die Gewährung von Kinderzulagen ist auf Schwerbehinderte zu beschränken, die Höhe der Gesamtbezüge bei

Gewährung solcher Zulagen auf höchstens 80 v. H. zu begrenzen, die Höhe der Gesamtbezüge für Hinterbliebene auf 70 v. H.

- Die rückwirkende Kraft der neuen Bestimmungen über Geldleistungen ist zu beseitigen.
- Die Möglichkeit der Kapitalabsindung von Ausländern sind in deren wirtschaftlichem Interesse, serner zur Stärkung des Arbeitswillens und zur Ersparung unnötiger Verwaltungskosten zu erweitern.
- Die sogenannte Drittelungsgrenze für die Beitrags- und Rentenberechnung ist von 1800 Mark auf 1500 Mark herabzusetzen.
- Die Bestimmung, durch welche die nach dem 31. Dezember 1921 erfolgten Absindungen von Ausländern für rechtsunwirksam erklärt werden sollen, ist zu beseitigen.
- Der Melns in Gradsachen ist im Interesse der Rechtssicherheit wieder herzustellen.

3. **Sachleistungen.** Die vorge sehene Krankenpflege und Berufsfürsorge ist den Berufsgenossenschaften, die bereits freiwillig auf diesem Gebiete erfolgreich tätig sind, als ein Recht zu übertragen, nicht als eine Pflicht aufzuerlegen.

4. **Rücklagen.** Die Herabsetzung der Rücklageansammlung von 10 v. H. auf 5 v. H. der jährlichen Rentenleistungen ist ungenügend; die gegenwärtige Wirtschaftslage erfordert vielmehr die vorläufige Aussetzung der Pflicht zur Ansammlung von Rücklagen.

5. **Gemeinlast.** Die Bildung einer Gemeinlast der B.-Gn. für den Fall der Leistungsunfähigkeit einzelner B.-Gn. wie überhaupt die Übernahme der Last einer B.-Gn. durch eine andere ist als dem Wesen der Unfallversicherung widersprechend abzulehnen.

6. **Selbstverwaltung.** Mit allem Nachdruck muß die Beseitigung aller derjenigen Vorschriften des Ertrurts gefordert werden, die eine Einschränkung der Selbstverwaltung der B.-Gn. bedeuten, so insbesondere die Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Bestimmungen über eine bestimmte Krankenbehandlung und Berufsfürsorge und über die Bildung einer Gemeinlast zu treffen, desgleichen die Ermächtigung des Reichsversicherungsamtes, die nach dem jeweiligen Stande der Technik und Wirtschaft wirksamsten Schutzeinrichtungen vorzuschreiben und in die Anstellungsverhältnisse der technischen Aussichtsbeamten einzutragen. Nur auf dem Boden der Selbstverwaltung können, wie dies schon die Begründer unserer sozialen Gesetzgebung deutlich ausgesprochen haben, die wichtigen Aufgaben der Unfallversicherung gelöst werden. Die B.-Gn. haben anerkanntmaßen die Aufgaben richtig angefaßt und es liegt um so weniger Grund vor, ihre Selbstverwaltung zu beschränken, als die heutige parlamentarische Regierungsform in einer ausgedehnten und starken Selbstverwaltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihr Gegengewicht finden muß.

**Arbeitzeit.** — Der Deutsche Industrie- und Handelstag lehnte laut Erklärung seines sozialpolitischen Ausschusses vom 22. Oktober eine Ratifizierung des Washington-Arbeitszeitabkommen ab, weil sie dem deutschen Wirtschaftsleben seinerlei Vorteile, sondern nur schwere Schädigungen und Gefahren bringen kann. Das deutsche Volk muß sich die freie Verfügung über die Gestaltung der Arbeitszeit erhalten, damit es jederzeit seine Existenz sicherstellen und den eingegangenen Verpflichtungen gerecht werden kann. Solange dem deutschen Volke die Lasten des Krieges fast allein aufgebürdet sind, kann es sich hinsichtlich der Arbeitzeitausprägung nicht der Kontrolle seiner Konkurrenzstaaten ausliefern, sondern muß mit allen Mitteln auf die Steigerung seiner Gütererzeugung bedacht sein.

**Pflichtfortbildungsschule und Arbeitszeit.** — Der Reichsarbeitsminister hat am 4. August 1924 auf Anfrage folgende Auskunft erteilt:

„Eine gesetzliche Vorschrift, daß der Pflichtunterricht in der Fortbildungsschule als Arbeitszeit zu gelten habe und daher

auf die zulässige Höchstarbeitszeit angerechnet werden muß, ist auch nach Erlass der Arbeitszeitordnung vom 21. Dezember 1923 nicht vorhanden. Es ist daher m. E. nach wie vor der Vereinbarung der Beteiligten, sei es von Fall zu Fall oder durch Tarifvertrag überlassen, das Verhältnis der Schulzeit zur Arbeitszeit zu regeln. Nimmt man an, daß die Schulzeit nicht als Arbeitszeit gerechnet zu werden braucht, so ist der dort eingenommene Standpunkt, daß die durch Schulbesuch ausgesparten Arbeitsstunden mangels abweichender Vereinbarung nur am selben Tag innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen nachgeholt werden dürfen, m. E. berechtigt. So war es zweifellos unter der Geltung der Demobilisierungsvorordnungen über die Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten, denn Ziffer 2 der Anordnung vom 23. November (17. Dezember 1918 und § 1 der Verordnung vom 18. März 1919) setzen die tägliche Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden fest und ließen eine Verlängerung zum Ausgleich ausgesparten Arbeitsstunden nur für den infolge einer Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage eingetretenen Ausfall zu. Nunmehr ist zwar durch § 1 Satz 3 der Arbeitszeitverordnung allgemein ein Ausgleich ausgesparten Arbeits-

stunden durch Mehrarbeit an anderen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche zugelassen worden, aber nur „für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung“; der Arbeitgeber kann daher m. E. einem einzelnen Arbeitnehmer nicht einseitig das Nachholen eines aus Gründen persönlicher Art entstandenen Ausfalls auferlegen. Eine wesentliche Änderung der Rechtslage wäre danach durch den Erlass der Arbeitszeitverordnung nicht eingetreten.“

## Verschiedenes.

**Wirtschaftliche Bedeutung der Bezirksstädte.** — Für mancherlei Zwecke besteht der Wunsch nach einem anschaulichen Überblick über die Merkmale, welche die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Städte im Regierungsbezirk Köslin erkennen lassen. Oft genug werden hierzu irgende Aussassungen geäußert. Wir haben deshalb aus unserem Material folgende Zusammenstellung angefertigt, welche ein Urteil ermöglicht. Vorschläge zu Ergänzungen und Verbesserungen nehmen wir gern entgegen.

Kreise	Städte	Einwohnerzahl		Beitragspflichtige zur Industrie- und Handelskammer am 2. 1. 22 podes zahl nug	Eisenbahn- verkehr (in Tonnen zu 1000 kg ohne Dienst- gut) 1923/24	Güter- verkehr (verkaufte Sahrtkarten) 1923/24	Personen- verkehr (verkaufte Sahrtkarten) 1923/24	Schiffs- verkehr 1923 cbm	Post- scheinf- teilnehmer 1924	Teil- nehmer am In- dienst 1924
		1919	auf 1 qkm 1919							
Kreise	Städte	Kreise	Städte							
Belgard	Belgard Polzin	50777	10406 6033	44,85	152 167 H. Platow	48212 80729 25380	248317 93074	127 126	3	
Bublitz	Bublitz	21475	5112	30,22	39	27410	37211	69	1	
Bütow	Bütow	29064	8660	47,11	83	22518	39601	101	1	
Dramburg	Dramburg Galkenburg Kallies	36162	5977 4710 2956	30,81	126	39024	20310 46107 51455	100 54 51	1	
Köslin Stadt	Köslin	56681	27005	75,71	198	88196	141020	381544	341	2
Köslin Land Kolberg-Köslin	Köslin	39512	2715	44,96	34	4752	31841	49785	34	
Kolberg-Stadt Lauenburg	Lauenburg Leba	29021 57884	29021 14777 2124	578,57 44,94	174 126	52709 65977	113780 69256 5361	71597 388411 215243 31165	212	3
Neustettin	Neustettin Bärwalde Ražebuhr Tempelburg	80523	13264 2276 2473 4172	40,24	187	53736	96860 23796 17095 16292	207685 33689 30377 53781	162 59 11 65	3
Rummelsburg	Rummelsburg	36634	6031	31,97	91	74720	37737	96535	52	1
Schivelbein	Schivelbein	21543	7634	42,81	89	23933	65281	131526	79	3
Schlawa	Schlawa Rügenwalde Zanow Pollnow	74492	7063 5608 2581 2928	46,96	219	135311	46372 32468 17798 38450	188608 51903 40529 20998	144 104 34 28	
Stolp Land	Stolpmünde	82143		36,87	39	28601	95044	81500	165609	53
Stolp Stadt	Stolp	37603	37603	960,98	311	161927	292028	620849	518	8

**Goldumstellung der Aktiengesellschaften.** — Zum Auftrage der Industrie- und Handelskammer zu Berlin erschien „Die Goldumstellung der Aktiengesellschaften“ von Dr. W. Feilchenfeld, volkswirtschaftlichem Sekretär an der Industrie- und Handelskammer. Das Buch behandelt, ähnlich den seinerzeit veröffentlichten Goldbilanzrichtlinien der Industrie- und Handelskammer von dem gleichen Verfasser, das gesamte Problem

der Umstellung der Aktiengesellschaften mit zahlreichen Beispielen und Tabellen. Unter Berücksichtigung der neueren Literatur sämlicher Durchführungsverordnungen und Entscheidungen des Goldbilanzschiedsgerichts wird besonders die Umstellung von Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Vorrats- und Verwaltungskäten, die Frage der Aktienumbeträge, Anteilscheine, des gesetzlichen Reservefonds sowie die Probleme Umstellung

und Börsenverkehr, Umstellung und Steuerpflicht, Umstellungskosten erörtert. Der Anhang enthält erstmals eine Vereinigung sämtlicher inzwischen ergangenen Durchführungsverordnungen des Reichsjustizministeriums, der entsprechenden Zusatzverordnungen des Reichsfinanzministeriums betreffend Umstellung und Steuerpflicht und Goldbilanzvorlage, der Richtlinien von Börsenvorstand und Zulassungsstelle betreffend Goldumstellung sowie wichtiger Entscheidungen des Goldbilanzschiedsgerichts. Das 160 Seiten starke Buch ist zum Preise von 0,90 Mk. im Dienstgebäude der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Dorotheenstr. 8, Zimmer 8, zu beziehen. Portosreier Versand erfolgt gegen Voreinsendung von 1 Goldmark.

Zwangswirtschaft und kein Ende. — Der am 14. und 15. Oktober 1924 tagende Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags hat einstimmig sofortige gänzliche Aufhebung der den Handel noch beengenden Zwangsvorschriften der Nachkriegszeit verlangt: nämlich der Verordnung über Notstandsversorgung, äußere Kennzeichnung von Waren, der Verordnung zur Sicherstellung des Warenhandels, der Verordnung über Handelsbeschränkungen, über Marktverkehr und Versteigerungen, der Verordnung über den Verkehr mit Bier und Fleisch sowie der Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs vom 22. Oktober 1923. Vor allem aber tritt der Ausschuß ein für sofortige gänzliche Aufhebung der Preistreibereiverordnung vom 13. Juni 1923. In einer Zeit, in welcher die Auslösung aller wirtschaftlichen Kräfte angesichts der ungeheuren wirtschaftlichen Belastung der Wirtschaftskreise eine unbedingte Notwendigkeit ist, kann eine Verordnung nicht aufrechterhalten bleiben, die die Rechtssicherheit fört, die Kreise der Wirtschaft unter ein Ausnahmegesetz stellt und dadurch die Berufsfreudigkeit erheblich beeinträchtigt. Die zur Durchführung der Preistreibereiverordnung aufgewendeten Kosten müssen als unwirtschaftlich in Zukunft in Fortfall kommen. Überflüssig erscheinen alsdann die Preisprüfungsstellen, die angesichts der, ehemaligen Gesetzen folgenden, wirtschaftlichen Kräfte einen Einfluß auf die Preisbildung nicht gewinnen können.

Behörden, Industrie, Banken und der Einzelhandel. — Der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1924 erneut zahlreiche Beschwerden über die Verkaufsveranstaltungen von Beamtenorganisationen, Verkaufsstellen der Industrie, Auslegen von Mustern und Sammeln von Aufträgen bei Behörden,

Banken usw. sowie bei der Selbstversorgung der Gemeindebeamten erörtert.

Er hält es für seine Pflicht, erneut auf die schweren Schädigungen hinzuweisen, welche durch die wirtschaftsfeindliche Konkurrenz dem Einzelhandel entstehen, ohne daß den Verbrauchern Vorteile erwachsen.

Die meist kapitalschwachen und ohne kaufmännische Erfahrung geführten Beamtenunternehmungen sind nicht in der Lage, billiger zu liefern, als der reelle Einzelhandel, auch ist es nicht Aufgabe der Behörden, Handel zu treiben.

Die bei industriellen Betrieben und Banken während des Krieges eingerichteten Verkaufsstellen entbehren ebenso jeder Berechtigung.

Die Errichtung der Erlaubnis zum Auslegen von Mustern und Sammeln von Aufträgen bei Behörden usw. bringt tatsächlich keinerlei Vorteile. Die leistungsfähigen Lieferanten beschränken sich durchweg auf den regulären Absatz über Großhandel und Einzelhandel. Nur jene, welche mangels genügender Leistungsfähigkeit auf diesem regulären Wege nicht zum Erfolge kommen, versuchen ihre Produkte auf solche Weise abzugeben. Als Lockmittel wird meist Zahlungsziel oder Teilzahlung gewährt, wodurch der volkswirtschaftlich so schädlichen Borgwirtschaft neuerdings Tür und Tor geöffnet wird. Auch muß wiederholt auf die Schädigungen hingewiesen werden, welche Staatskasse und Verwaltungen mehr oder minder bei allen diesen Geschäften durch Hinterziehung der Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Bereitstellung von Räumen, Licht, Telefon, Zeit der Beamten usw. erleiden.

Der Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags fordert daher von den Zentralbehörden, ihre Unterkünfte erneut anzusegnen, daß der Warenverlauf in öffentlichen Dienst- und Wohnräumen mit den dienstlichen Interessen nicht zu vereinbaren und daher zu untersagen ist. Er stellt ferner an Industrie und Großhandel erneut die dringende Forderung, sich für den Absatz ihrer Waren ausschließlich des regulären Weges über Großhandel bzw. Einzelhandel zu bedienen. Endlich verlangt er von allen Stadtverwaltungen, Banken usw. den Selbstversorgungsbestrebungen ihrer Beamten keinen Vorschub zu leisten und daher alle Ansuchen zum Auslegen von Mustern oder Sammeln von Aufträgen abzulehnen.

Hausratwesen. — Im Hinblick auf die in verschiedenen Landesteilen wahrzunehmende Überhandnahme des Feilbietens von Waren im Umherziehen, unter Berücksichtigung der hierdurch verursachten wirtschaftlichen und teilweise auch gesundheitlichen Schädigungen, beantragte der Einzelhandels-

Schamotte - Steine und Platten

# Kachelofenlager „Okabe“

Ostpommersche Kachelofen- und Baukeramik  
G. m. b. H.

Quebbe 16/17

STOLP Fernspr. 940

Töpfereibedarfsartikel-Großhandlung  
Wand- und Fußbodenplatten

Eisen für Ofenbau

ausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages, dieser möge sich mit allen Mitteln dafür einsetzen, daß die §§ 55 und folgende der Reichs-Gewerbe-Ordnung dahingehend eine Änderung erfahren, und folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen ist das Bedürfnis von der höheren Verwaltungsbehörde eingehend zu prüfen. Dieselbe soll jedoch vorher die beruflichen Vertretungen des Handels gutachtlich hören.

2. Die Gültigkeit des Wandergewerbescheines, § 60 der G.-O., ist in der Regel nur einen einzigen Verwaltungsbezirk zu zulassen. Ausnahmsweise sind Erleichterungen unter Berücksichtigung der geographischen und wirtschaftlichen Lage zu gewähren, wo sich eine Ausdehnung auf mehrere Bezirke oder das ganze deutsche Reich als notwendig erweist.

3. § 62 der G.-O. ist so abzuändern, daß bei Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Begleitpersonen für jede einzelne derselben ein Wandergewerbeschein ausgestellt werden muß.

4. Der Hausratshandel mit Lebens- und Genußmitteln ist aus Gründen der Volksgesundheit zu untersagen. Das Feilbieten von Gemüsesamten im Umherziehen soll hiervon nicht betroffen werden. § 56 der G.-O. ist entsprechend abzuändern.

5. Zur Eindämmung des Hausratshandels mit unrechtmäßig erworbenen Waren und zur richtigen Erfassung der Steuern ist allgemein die Führung eines Einkaufsbuches vorzuschreiben.

6. Verbot des Hausratshandels in Diensträumen aller Art und Erlaubnis für Ausübung des Gewerbes nur während der vorsätzlichen Verkaufszeit.

7. Die im § 57a vorgesehene Altersgrenze für die Gestaltung von Wandergewerbescheinen für das 25. Lebensjahr ist für sogenannte Detailreisende, die für angesehene Geschäfte Waren nach Mustern verkaufen, aufzuheben oder mindestens bis zu 20 Jahren herabzusehen.

8. Unbedingt zu fordern ist schließlich, daß die steuerliche Erfassung der Hausrat- und Wandergäste in ausreichendem Maße erfolgt. Mindestens müßte sie bei den Hausratern im gleichen Verhältnis stattfinden, wie die steuerliche Belastung des angesehenen Einzelhandels sich in den letzten Jahren vergrößert hat. Für die Wandergäste ist allerdings im November 1923 eine Notverordnung erlassen, doch sind diese Täte heute nicht mehr zeitentsprechend und müßten wesentlich erhöht werden.

9. Zur strengen Durchführung der Steuerzahlung müßte außer von den Finanzämtern auch durch die unteren Polizeiorgane eine scharfe Kontrolle stattfinden, insbesondere, ob eine Sicherheit für die Abführung der Umsatzsteuer hinterlegt ist. Diejenigen Personen die den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zuwiderhandeln, sind dauernd oder zeitweise von der Zulassung des Hausrat- und Wandergewerbes auszuschließen. Ferner ist noch zu verlangen die Mithörung der Umsatzsteuerbücher und -quittungen sowie eine Prüfung, ob Einkommensteuer bezahlt wird."

**Belaſtung der industriellen Produktion.** — Eine Denkschrift der Industrie- und Handelskammer Hannover stellt folgendes fest:

"Aus den Unterlagen ergibt sich, daß der Umsatz sich im ersten Halbjahr 1924 gegenüber dem Umsatz im Jahre 1913 um rund 30 % verringert hat. Der Rückgang schwankt im allgemeinen zwischen 10 und 45 %. Die Steuerbelastung hat sich im ersten Halbjahr 1924 auf durchschnittlich 6,5 % des Umsatzes gestellt. Gegenüber der Steuerbelastung im Jahre 1913 beträgt sie durchschnittlich das 11 fache. Sie schwankt zwischen dem 4,7 fachen und dem 18 fachen."

Die Belastung mit sozialen Abgaben, Frachten usw. betrug im ersten Halbjahr 1924 durchschnittlich 2,6 %, gegenüber der Belastung im Jahre 1913 durchschnittlich das 2,4 fache. Was die Gesamtbelastung mit Steuern und den sonstigen unproduktiven Ausgaben angeht, so beliefen sie sich im ersten Halbjahr 1924 auf durchschnittlich 10,4 %. Sie stellten sich gegenüber der Gesamtbelastung im Jahre 1913 auf das 10,5 fache und schwankten zwischen dem 3- bis 17 fachen.

Legte man einen als sehr hoch anzusprechenden Friedensreingewinn von 10 % des Umsatzes zugrunde, der heute eine Ausnahme bilden wird, so ergibt sich, daß dieser durch die Steuerbelastung zum großen Teil absorbiert wird. In Wirklichkeit stellt sich die Belastung als eine größere dar, denn ein Teil der Umsatzsteuer, der nicht abwälzbar ist, muß als zusätzliche Umsatzsteuer ebenfalls der Steuerbelastung zugerechnet werden.

Das gleiche gilt auch für die Lohnsteuer. Die Gesamtbelastung stellt sich auf etwa 17 % des Umsatzes. Gemessen an der Vorriegsbelastung beträgt die Steuerbelastung etwa das 14- bis 15 fache und die Gesamtbelastung etwa das 16- bis 17 fache. Was die Steuern im einzelnen, insbesondere die Einkommensteuer angeht, so haben die Ermittlungen ergeben, daß die Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer etwa um das 8 fache, also um ca. 700 %, und die Gewerbesteuer sogar um das 17 fache, also um ca. 1600 %, gestiegen ist. Damit dürfte bewiesen sein, daß die gegenwärtige Belastung nicht nur eine unerträgliche, sondern geradezu eine ungeheure ist, daß von Gewinn keine Rede mehr sein kann und daß die Zahlung der Steuern nur aus der Substanz möglich ist."

**Preistreiberei bei Holzverkäufen.** — Durch eindringliche überzeugende Reden einer ganzen Reihe von Ministern wird der Preisabbau gefordert, der bei allen Warengattungen natürlich notwendig beim Rohstoff anzufangen hat. Einer der wichtigsten deutschen Rohstoffe ist "Rundholz", und dieser wichtige Rohstoff ist in der Hauptsache im Besitz des Staates und der Gemeinden. Die Industrie wird auf ihre vaterländische Pflicht hingewiesen, jede Möglichkeit zu benutzen, um die Preise zu drücken. Man sollte nun annehmen, daß die Regierungen im eigenen Hause die Auffassung der leitenden und verantwortlichen Minister in die Tat umsetzen. Wie nun aber der Preisabbau bei der Forstwirtschaft in der Praxis aussieht, zeigt folgendes Beispiel: Ein staatlicher Oberförstermeister teilt schriftlich mit, daß eine Verhandlung über Holzverkäufe gern stattfinden könne, wenn ein 50 prozentiger Aufschlag auf die Friedenspreise gezahlt wird!

Es wird nur wenige Regierungen oder Oberförstereien geben, welche ihre Ansichten über den "Preisabbau" so deutlich aussprechen. Zum Beispiel hilft man sich in der Forstwirtschaft damit, daß von vornherein hohe Taten eingesetzt bzw. bei ungünstigen Preisen die Zuschläge nicht erteilt werden. Wie soll sich wohl die Holzwirtschaft, welche bei ihrer Vielseitigkeit in ungeheurem Maße an dem Export teilnehmen könnte, auf diesen Export einrichten, wenn ihr durch die übertriebenen Rohstoffpreise von vornherein jede Konkurrenzfähigkeit mit den Weltmarktpreisen zerschlagen wird? Welche Verteuerung müssen die unendlich vielen Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs durchmachen, wenn die Forstwirtschaft an dem Standpunkt festhält, daß über Friedenspreise für das Rundholz bezahlt werden müssen, ganz zu schweigen von den geradezu unerhörten Zuschlägen von 50 % auf die Friedenspreise? Werden Reichsregierung und Parlamente nicht eines Tages doch noch dazu kommen müssen, Einfluß zu nehmen auf die Richtlinien für den Verkauf des Rundholzes?

**Wehrmacht und Wirtschaft.** — Unter Hinweis auf die unter diesem Titel in der Ostpreußischen Wirtschaft vom Oktober S. 110 erschienenen Ausführungen wurde in der Volksversammlung der Kammer die Wichtigkeit der Unterbringung der ausscheidenden Wehrmachtangehörigen geschildert, um das Bestehen der Reichswehr und damit von Handel und Industrie zu ermöglichen, die zu ihrem Schutz auf die Reichswehr angewiesen seien, wie insbesondere die Erlebnisse in Sachsen und Thüringen bewiesen hätten. Es bedarf daher ständiger Aufklärung der Arbeitgeber über die sich hieraus ergebenden Ergebnisse, wofür die Kammer der 2. Division nähere Vorschläge gemacht hat, welche mitgeteilt wurden. R.-M. Röhrl schied die Verpflichtungen, welche die Spitzenverbände der Wirtschaft für die Unterbringung der ausscheidenden Wehrmacht-

angehörigen übernommen hätten, und wies eindringlich darauf hin, daß jeder Kaufmann und Industrielle alle Gelegenheiten benutzen solle, um in Handel und Industrie für die Einstellung von Reichswehrangehörigen einzutreten, insbesondere auch in allen Vereinen und Verbänden. Der Präsident schloß sich dieser Aufforderung an und sagte folche Bemühungen selbst mit Bestimmtheit zu.

**Die wirtschaftliche Bedeutung der ostpommerschen Küstenfischerei.** — Die ostpommersche Küste erstreckt sich von der Grenze des Regierungsbezirkes Köslin bei Kolberger Deep bis zum Pełczyznybach (der polnischen Grenze) in einer Länge von 191 sm = 187 km. Die Küste wird von 5 kleineren Flüssen gebeten durchbrochen, bei Leba durch den gleichnamigen Fluss, bei Nowe durch die Lipow, bei Stolpmünde durch die Stolpe, bei Rügenwaldermünde durch die Wipper und bei Kolberg durch die Persante. An der Küste wird von 36 Fischerorten aus die Fischerei vom Strand und in See betrieben. Es fischen von diesen Orten aus 221 Motorfischlutter, 4 gedeckte Boote, 321 offene Boote, 7 davon mit Motoren versehen. Der Fischfang wird betrieben von 931 Fischern, von denen etwa 60 Fischergehilfen oder Gelegenheitsfischer sind.

In Kolberg, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Leba, den vier Hafenorten, sowie in den Dörfern Krosow- und Riebskerstrand haben sich die Fischer zu je einer Genossenschaft m. b. H. zusammengeschlossen, die die Verwertung der gefangenen Fische und den gemeinsamen Bezug der Rohmaterialien (Brennstoff, Maschinenöl, Segeltuch, Netze, Leinen und Zubehör usw.) bezieht. Jede der fünf Genossenschaften besitzt eine eigene Räuchereianlage und einen Eis Keller. Marinieranlagen sind an der Küste nicht vorhanden, da die gefangenen Fische, ausgenommen Dorsch, grün oder geräuchert jederzeit genügend Absatz finden. Die Gesamtzahl der Räuchereien beträgt 28 mit 174 Ofen, außerdem befinden sich auf den Fischerdörfern noch eine Menge kleiner und kleinsten Räucheranrichtungen.

An Fischen werden gesangen: Dorsch, Flunder (unter Flunder wird hier alles bezeichnet, gleichgültig ob Scholle, Flunder oder Kliesche, hier Schinsflunder oder Weißflehlchen genannt), Tobiasaal, Lachs, Hering, Breitling, Speizken (Lachse oder Meerforellen und deren Kreuzungen im Gewicht von  $1\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{3}$  Pfund Gewicht), Makrelen, Störe und an sonstigen Meerbewohnern Tümler und Seehunde. Die jährliche Fangmenge schwankt ganz bedeutend und wird stark beeinflußt durch die Witterungsverhältnisse, ganz besonders dann, wenn eine lange Frost- und Eiszeit die Fischerei monatlang vollkommen verhindert, wie es im verschlossenen Winter (1923/24) der Fall gewesen ist. In diesem Jahre betrug z. B. die Gesamtfangmenge nur 3,8 Millionen kg gegen 7,5 Millionen kg in der gleichen Zeit (vom 1. 4. bis 31. 3.) 1920/21.

Von der Gesamtfangmenge fallen im allgemeinen  $\frac{2}{3}$  auf den Flundersang,  $\frac{1}{6}$  auf den Dorschfang und  $\frac{1}{6}$  auf die übrigen Fischarten. Doch auch hier kommen vielfach starke Schwankungen vor, wie z. B. im vorgenannten Jahre 1920/21, in welchem der Dorschfang nur etwa  $\frac{1}{10}$ , der Heringssang dagegen fast  $\frac{1}{2}$  der Flundermenge brachte.

Der Fang der einzelnen Fischarten ist nun nicht gleichmäßig über die Küste und auf die einzelnen Monate verteilt. Dies hängt vielfach selbst bei nahe bei einander gelegenen Orten von der Beschaffung des Meeresgrundes, zum Teil vom Wandertrieb einzelner Fischarten und schließlich von uns noch unbekannten sonstigen Ursachen ab.

An unserer Küste heimisch sind eigentlich nur die Plattfische, der Dorsch und der Tobiasaal; alles übrige sind unsichere Kantonisten, auf deren Erscheinen oder Nichterscheinen wir mit Sicherheit nicht rechnen können. Aber selbst bei den hier heimischen Fischen tritt bisweilen nach einem oder mehreren überaus ertragreichen Jahren plötzlich ein ganz unerklärlicher Fehlschlag ein. So wurde z. B. in der Kolberger Gegend der Tobiasaal seit Jahren in Mengen von weit über 100 000 kg gefangen — an der übrigen Küste kommt er nur verhältnismäßig selten vor —, da ging der Fang im vergangenen Jahr plötzlich auf 4 900 kg zurück.

Als werbollster Fisch und daher am sehnlichsten erwartet, zumal nach längerer Frost- oder Eiszeit, die leinen Fischfang zuläßt und die Erstennmittel der Fischer zusammenzuschrumpfen macht, erscheint Ende März der Lachs. Sein Wandertrieb scheint von Wind und Strömung ganz besonders abhängig zu sein. Wir wissen wenig oder garnichts über seine Lebensbedingungen. Sein Aufenthaltsort scheinen die russischen und finnischen Gewässer zu sein, aus denen er bei östlichen Winden und dadurch erzeugter Ostströmung an unserer Küste Ende März oder Anfang April erscheint, etwa zwei Monate sich hier aufhält, bis Bornholm oder Rügen geht, um dann Ende Mai oder Anfang Juni ebenso plötzlich zu verschwinden, wenn ihn nicht schon vorher dauernde westliche Winde in seine Heimat entführten. In diesem Fall folgen ihm unsere Fischer bis über Memel hinaus.

Die Flunder oder allgemein gesagt der Plattfisch unjerner Küste (außer Steinbutt) wird sehr verschieden gesangen. Während in Kolberg, wo sich nur 6 Rutter am Lachsfang beteiligen, das ganze Jahr hindurch auf Flunder gesetzt wird, tritt der Flundersang in Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Leba, von wo aus mehr als 100 Rutter mit verstärkter Besatzung dem Lachsfang im Frühjahr nachgehen, naturgemäß zurück. Er wird in diesen Orten in der Hauptsache nur von den älteren Fischern in Ruderbooten mit Stellnetzen ausgeübt. Erst nach Beendigung des Lachstreibens setzt auch in den vorgenannten 3 Orten der Flundersang ein.

Eine auffallende Erscheinung ist seit dem vorigen Jahre die Steigerung des Steinbuttfanges. Während bisher der Steinbutt nur als Beifang in Betracht kam, hat seine Fangmenge derart zugenommen, daß sie in den monatlichen Zusammenstellungen schon nicht mehr nach Tausenden, sondern nach Zehntausenden von Kilogrammen erscheint.

**Hellmuth Fischer, Osensabrik, Lauenburg i. P.**

Kontor: Bismarckstraße 25. Fernsprecher 53. Fabrik: Jaegerhofstraße 20

**Rachelöfen** in allen Farben und Mustern  
anerkannte Qualitätsware  
Ältestes und leistungsfähigstes Werk.

Gegr. 1880. Gegr. 1880.

Der Dorsch ist nach der Flunder der wichtigste Fisch an der hinterpommerschen Küste. Leider ist seine Verwertung sehr schwierig. Sein Fang tritt während der Lachstreibezeit etwas zurück und ruht ziemlich vollkommen während der Hauptflunderzeit in den Monaten Juli und August. Er wird aber sonst während des ganzen Jahres gesangen.

Hering und Breitling treten, wie überall, auch an der ostpommerschen Küste nur zeitweilig und auch dann in mehr oder weniger großer Menge auf. Beide Fische erscheinen als Schwärme vor einzelnen Orten, häufig in solchen Mengen, daß sie kaum verwertbar sind und sind ebenso plötzlich verschwunden, wie sie gekommen sind.

Wir kommen zum Herbst und von neuem wird auf den Lachsfang gerüstet. Während im Frühjahr mit Lachstreichen gefischt wird, werden jetzt Lachsangeln verwendet. Diesmal treibt wahrscheinlich das Lachbedürfnis den Lachs auf die Wenderschaft, aber auch hierbei ist er wieder von östlichen Winden durchaus abhängig. Bleiben diese aus, dann sieht es mit der Hoffnung der Fischer traurig aus. Tag für Tag werden Tausende von Angeln ausgelegt, oder neu befördert, immer wieder nachgesehen, ob und wieviele Lachse auf den Köder gegangen sind. Aber außer dem Menschen hat der Lachs noch andere Liebhaber, das sind die Seehunde, unter denen die Ostpommersche Küste glücklicherweise wenig zu leiden hat. Unter der jetzt polnisch gewordenen Halbinsel Hela war die Teilnahme des Seehundes am Lachsfang geradezu beängstigend geworden.

Während des Winters, wenn nicht gerade Frost und Eiszeit der Fischerei ein frühzeitiges Ende setzen, wird meist nur von der Küste aus gefischt. Die einzige Ausnahme bildet Kölberg, von wo das ganze Jahr hindurch, wie schon erwähnt, auf Flunder gefischt wird.

Aber ein Fisch muß noch erwähnt werden, von ganz besonderer Güte, der in der Hauptfische nur von Rügenwaldermünde aus gefischt wird. Das sind die Speizken. Es sind junge Lachse, Meersorellen oder deren Kreuzungen im Gewicht von etwa 1½ bis 1¾ Pfund Gewicht, die im Laufe des März erscheinen und bis in den April hinein bleiben. Dann verschwinden sie wieder spurlos. Die Speizken können unbestritten als das Beste bezeichnet werden, was die ostpommersche Küste bietet.

Von der Flunder bleibt die kleinere und mittlere fast ganz im Hinterlande. Sie werden in grünem Zustande viel von kleinen Händlern über Land gefahren und dort gern von den Bauern gekauft. Im Herbst werden sie vielfach gesalzen und getrocknet und so für den Winter aufbewahrt. Geräuchert gehen sie besonders in der Badezeit vielsech aus dem Bezirk. Ihr Absatz findet auch sonst keine Schwierigkeiten. Weniger begehrte sind dagegen im Hinterlande die großen Flundern bis zu 50 cm Länge. Diese gehen grün und geräuchert meist nach Stettin und Berlin.

Die Unterbringung des Steinbutts macht bisher im Hinterlande keine Schwierigkeiten. Erst seit im vorigen Jahre eine ganz bedeutende Steigerung des Steinbuttfanges eingesetzt hat, gehen die größten Stücke meist nach Berlin. Dies hat aber bei größeren Fängen den großen Nachteil für die Fischer, daß der Steinbutt dann stark im Preise sinkt.

Für die großen Dorschmengen, die an der hinterpommerschen Küste angebracht werden, standen früher Danzig und die Provinzen Posen und Schlesien zur Verfügung, die die ostpommerschen Dorschfänge restlos aufnahmen. Nach dem gänzlichen oder teilweisen Verlust dieser Gebiete ist die Absatzschwierigkeit für den Dorsch geradezu beängstigend geworden. Das Hinterland nimmt so gut wie gar keinen Dorsch auf; in Berlin leidet er unter der Konkurrenz des Nordseedorsches. Sobald große Menschen Dorsch in Aussicht sind, muß tagelang der Fang von Seiten der Genossenschaften verboten werden. Versuche, den Dorsch in geräuchertem Zustand abzusehen, haben bisher nur wenig Erfolg gehabt, trotzdem er in ganz ausgezeichneter Ware hergestellt worden ist und einen außerordentlichen Nährwert besitzt, der augenscheinlich nicht bekannt ist. Vielleicht läßt sich in dieser Beziehung durch etwas Propaganda noch eine größere Absatzmöglichkeit erreichen.

Der Tobiasaal, der wie eingangs erwähnt, besonders in der Kölberger Gegend gefangen wird, kommt nur bei großen Fängen als Lebensmittel in Betracht. Im übrigen wird er als Angelbestick verwendet.

Der Lachs geht fast durchweg fort. Nur ein ganz geringer Teil bleibt im Bezirk.

Der Hering wird im allgemeinen restlos in der Provinz verbraucht. Nur wenn ganz besonders große Mengen gefangen werden, geht er geräuchert auch weiter. Dasselbe ist mit dem Breitling der Fall, der besonders grün gern auf dem Lande aufgenommen wird. Auch er geht bei größeren Fängen geräuchert weiter hinaus. An der ganzen ostpommerschen Küste besteht keine andere Verwertung der Fische als durch Räucherei. Dagegen werden Hering und Breitling vielfach in den einzelnen Haushalten mariniert oder eingesalzen. Solange die Fänge grün oder geräuchert untergebracht werden können, besteht ja auch nicht die Notwendigkeit, sie in anderer Weise für den Absatz zuzubereiten. Größere Mengen Breitling werden alljährlich noch von Danzig eingeführt um in den sangarmen Wintermonaten teils den Fischerfrauen durch Beschäftigung in den Räuchereien eine kleine Unterstützung zu verschaffen, teils Mittel für den Unterhalt der Genossenschaften zu gewinnen. Dieser geräucherte Breitling findet guten Absatz bis weit über die Provinz hinaus.

Die Speizken, die ja nur in geringer Menge gefangen werden, bleiben in unmittelbarer Nähe des Fangplatzes.

Die wenigen Makrelen, die hier alljährlich eingebracht werden, werden meistens von den Fischern selbst verbraucht.

Schließlich wären noch die Tümmel zu erwähnen, die sehr gern von den benachbarten Bauern gekauft werden, um sie auszukochen und den Tran zum Einfetten der Geschirre und sonstiger Ledersachen zu verwenden.

Von einzelnen Räuchereibesitzern werden noch aus Dänemark Schollen, Heringe und Dorsch bezogen, die teils hier auf den Markt kommen, teils gleich mit der Bahn nach Stettin oder Berlin weitergehen.

Oberfischmeister Dr. Glau - Stolpmünde.

# Ostpommersche Wirtschaft

Anzeigen - Annahme  
durch Kanzlei der Industrie-  
und Handelskammer Stolp,  
Bismarckplatz 19.

## Preise:

1/1 Seite	60 M.	1/2 Seite	35 M.
1/4 "	20 M.	1/8 "	12 M.
kleine Anzeigen die 4gespaltene			Millimeterzeile 10 ♂
Nachlaß: bei 5 Anzeigen 10 %			
	bei 10 "	20 "	0 %

# Danziger Privat-Aktien-Bank

Gegründet 1856

Filiale Stolp i. Pom., Bismarckplatz 21

Telephon Nr. 95 129 350  
Postcheck-Konto Stettin 1412

Ausführung aller bankmäßigen  
Geschäfte zu günstigen Bedingungen

An- und Verkauf  
von Wertpapieren

Devisen-Verkehr

# Stolper Bank Aktiengesellschaft

Telefon 34, 110, Direktion 268

Stolp i. Pom.

Postscheckkonto Stettin 1519

Stephanplatz 2

Zweigniederlassungen: Belgard a. Pers., Kolberg, Köslin, Lauenburg,  
Rügenwalde, Schlawe, Treptow a. Rega.

Nebenstellen: Rummelsburg, Stolpmünde.

